

Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau

Ortsteil Waldgirmes

Bebauungsplan

„Vor dem Polstück IV“

1. Auswertung und Beschlussempfehlungen zu den eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB

2. Entwurfs- und Offenlagebeschluss gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Lahnau und Linden, den 20.08.2018

Planungsbüro Holger Fischer – 35440 Linden



Beschlussempfehlung

Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs.2 BauGB

(1) Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu denen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen und beschlossen.

(2) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau billigt den gemäß (1) überarbeiteten Vorentwurf des Bebauungsplanes einschl. Begründung sowie Umweltbericht und die sich durch die Beschlussempfehlungen ergebenen Änderungen als Entwurf und beschließt dessen Offenlage gemäß § 3 Abs.2 BauGB.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ab:

- Avacon AG (27.03.2018)
- Deutsche Telekom AG (16.04.2018)
- EnergieNetz Mitte GmbH (04.05.2018)
- Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg (19.04.2018)
- IHK Dillenburg und Wetzlar (09.04.2018)
- Kreisausschuss des LDK, Amt für den ländlichen Raum (10.04.2018)
- Kreisausschuss des LDK, Bauen und Wohnen (08.05.2018)
- Kreisausschuss des LDK, Brandschutz (11.04.2018)
- Kreisausschuss des LDK, Bauern und Gemeindewesen (09.04.2018)
- Kreisausschuss des LDK, Gesundheitsamt (29.03.2018)
- Kreisausschuss des LDK, Umwelt, Natur und Wasser (17.04.2018)
- Kreisausschuss des LDK, Umwelt, Natur und Wasser (17.04.2018)
- Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologie (02.05.2018)
- Magistrat der Stadt Wetzlar (15.03.2018)
- Naturschutzverbände des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Wetzlar
- Regierungspräsidium Gießen, Dez. 32 (20.04.2018)

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweisen ab:

- Amt für Bodenmanagement Marburg (16.04.2018)
- Deutsche Bahn Service Immobilien (18.04.2018)
- Gasversorgung Lahn-Dill (13.04.2017)
- Hessen Forst Forstamt Wetzlar (03.04.2018)
- Kreisausschuss, FD Schulservice (20.03.2018)
- Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (20.03.2018)
- Landrat des LDK, Kommunal- und Finanzaufsicht (29.03.2018)
- Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen (10.04.2018)
- Magistrat der Stadt Aßlar (04.04.2018)
- PLEDoc GmbH (09.04.2018)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (18.04.2018)
- Tennet TSO GmbH (21.03.2018)
- Unitymedia (05.04.2018)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Unterlagen in der Verwaltung sind keine Stellungnahmen von Bürgern bzw. von der Öffentlichkeit eingegangen.

Keine Stellungnahmen sind eingegangen von folgenden Trägern öffentlicher Belange:

- Abwassererverband Bonbaden
- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
- BUND Landesverband Hessen
- Bundesamt für Infrastruktur, Wehrbereichsverwaltung
- Ev. Kirche im Rheinland
- Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen
- Gemeindevorstand der Gemeinde Schöffengrund
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
- Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
- Kreisausschuss des LDK, Regionalservice Süd
- Kreisausschuss des LDK, FB Bildung, Jugend und Familie
- Kreisausschuss des LDK, Infektionsschutz und Umweltmedizin
- Kirchenverwaltung der ev. Kirche von Hessen-Nassau
- Kreisbauernverband
- Landesjagdverband Hessen e.V.
- Magistrat der Stadt Braunfels
- Magistrat der Stadt Leun
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen
- Polizeipräsidium Gießen
- Schutzegemeinschaft Deutscher Wald
- Stadtwerke Solms
- Stadtwerke Wetzlar
- Verband Hess. Fischer e.V.
- Wanderverband Hessen e.V.
- Zweckverband Mittelhess. Wasserwerke

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB

avacon

Planungsbüro Holger Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB Stadtplaner + Bebauungsplaner Eing.: 17. APR. 2018	Zur Bearbeitung:
--	------------------

avacon Netz GmbH, Watenweder Weg 75, 34229 Salzkotten
Planungsbüro Holger Fischer
Frau Pia Anders
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Länden

Netzbau Netz GmbH
Region West
Betrieb Spezialnetze
Watenweder Weg 75
34229 Salzkotten
www.avacon-netz.de
Sven Atkoyol
T 05212 20-29 20
sven.atkoyol
@avacon.de

27. MÄRZ 2018

Planungsaufnahme:
Bauleitplanung der Gemeinde Lahnaus,
OT Waldgimes, BPlan „Vor dem Polstoppel IV“;
Änderung des Flächennutzungsplans.
Ihr Zeichen:
Unsere Vorgangsnummer:
PAP 570047 / DIAS 18-001361
(Bitte bei Schriftverkehr stets mit angeben)

Sehr geehrte Frau Anders,
wir bedanken uns für die Beteiligung an der o.g. Planungmaßnahme und möchten Ihnen dazu gerne folgendes mitteilen.

Im o.g. Planungsbereich verläuft unsere 110 kV Hochspannungsleitung
Abzweig Rechtenbach (LH-1-1092 / M004 - M005).

Als Anhang erhalten Sie dazu die entsprechenden Übersichtspläne.

Bitte beachten Sie bei Ihrer weiteren Planung, zu Ihrer eigenen Sicherheit und zum Schutz unserer Anlagen, zwingend die Hinweise im Anhang.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i.V. 
Kay Pohl

Mitglieder der
Geschäftsführung:
Christian Ehret
RKG Maag
Bairer Schmidleid
Sitz: Helmstedt
Amtsgericht: Braunschweig
HRB 203512

Anlagen:
Anhang (Hinweise zur Hochspannungsleitung)
Übersichtspläne

Planungsmaßnahme:
Baulandplanung der Gemeinde „Lahau,
OT Waldgirmes, BPlan „Vor dem Polstück IV“,
Änderung des Flächennutzungsplans.

Ihr Zeichen:

Wolf/Anders

Unsere Vorgangsnummer:

PAP 570047 / DIAS 18-01361

(bitte bei Schriftverkehr stets mit angeben)

Aanhang

Hinweise zur Hochspannungsleitung (bitte dringend beachten)

2 Die Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen sind in der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.

Innerhalb des Leistungsschutzbereiches ist die zulässige Arbeits- und Bauhöhe begrenzt.

Die Lage der Hochspannungsfreileitung (LH-11-1092 / M004 - M005) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Hochspannung.

Der spannungabhängige Sicherheitsabstand der Leitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in diesem Fall 3,0 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Beim Betrieb von Freileitungen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte nach Bundesimmissionsschutzverordnung (20. BlmSchV Ausgabe 08/2013) werden eingehalten.

Abgründen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgründearbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Gemäß DIN EN 50341-1 müssen zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrsweg die Sicherheitsabstände im Freileitungsbereich gewährleistet sein.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden.

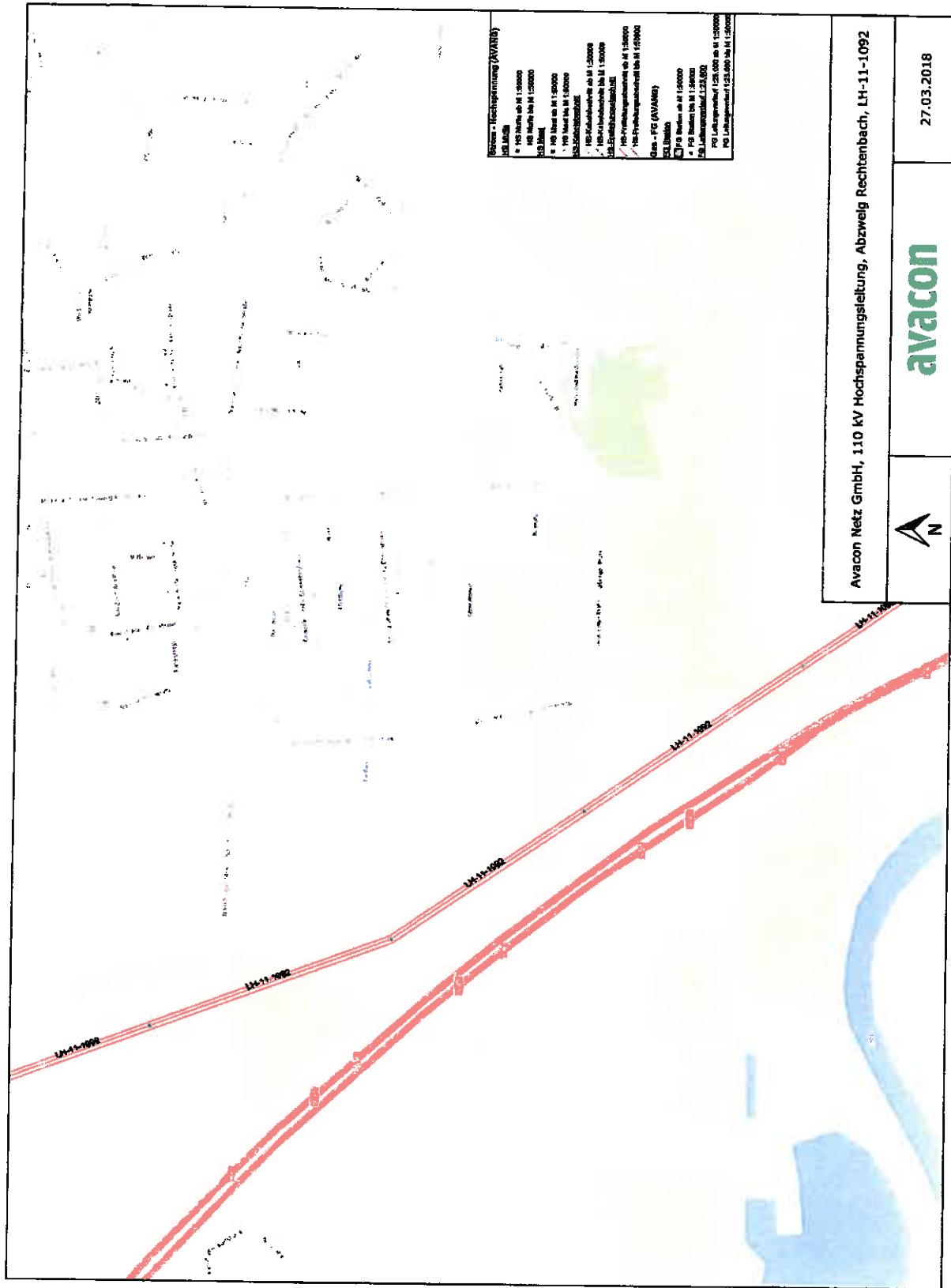
Hochwüchsige Blumen dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wachstumshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leitersäulen einhalten.

Bei Einhaltung der aufgeführten Hinweise bestehen gegen das Flurbereinigungsverfahren unsererseits keine Bedenken.
Die weitere Planung stimmen Sie bitte mit uns ab.

zu 3.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB



Anlage

Avacon Netz GmbH, 110 kV Hochspannungsleitung, Abzweig Rechtenbach, LH-11-1092

27.03.2018

avacon

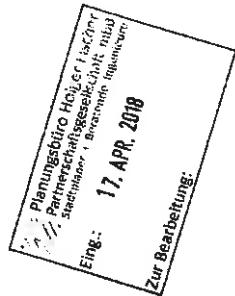
2

Bebauungsplan „Vor dem Polstück IV“ im OT. Waldgirmes



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Ihrer: Deutsche Telekom Technik GmbH I
Philipps-Heis-Str. 4 35398 Gießen
Planungsbüro Holger Fischer
Herr Wolf
Konrad-Adenauer-Str. 16
35440 Linden



Ihr Referenz
Ansprechpartner
Durchwahl
16.04.2018
Datum
Bemerk
Bauleitplanung der Gemeinde Lahnhau, Ortsteil Waldgirmes
Bebauungsplan „Vor dem Polstück IV“ sowie Änderung des Flächennutzungssplanes in
diesem Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als
Netzeigentinmer und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche
Telekom Technik GmbH beauftragt und bewollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der
Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen
und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g.
Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

1 Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom (s.
Anlage).

Zur Versorgung des Gewerbegebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch
die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und
außerhalb des Plangebiets erforderlich. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in
den Bebauungsplan aufzunehmen:
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer
Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der
Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im
Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine

Post: d. 1.7.2018 in Teckum, Entnahm
Telefon: 05141 94-45
Telefon: 05141 94-45
Postbank-Gebäude (PLZ 350 0078), Kto-Nr. 24 2 2756
I.N.C., 7590 Gießen (Postfach 10029-10030), 3598 Gießen
Ur. 1.6. W. 1.6. (Postfach 10029-10030), 3598 Gießen (Postfach 10029-10030), 3598 Gießen
Ges. Amtsleistung
Handelsregister
Amtsreg. 1.6. (Postfach 10029-10030), 3598 Gießen (Postfach 10029-10030), 3598 Gießen
U. 1.6. 1.6. (Postfach 10029-10030), 3598 Gießen (Postfach 10029-10030), 3598 Gießen

IT - ■

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Datum
Empfänger
Blatt

Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Erschließungsplanung durch die Bauherren berücksichtigt.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn der Erschließungsarbeiten, schriftlich angezeigt werden sowie um Mitteilung, sobald der Bebauungsplan seine Rechtsgültigkeit erlangt hat.

Wir bitten Sie, uns eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes zugleich nach dessen Bekanntmachung zu übersenden. Insbesondere bitten wir den Erschließungssträger uns den Ausschreibungsszitraum mitzutellen.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

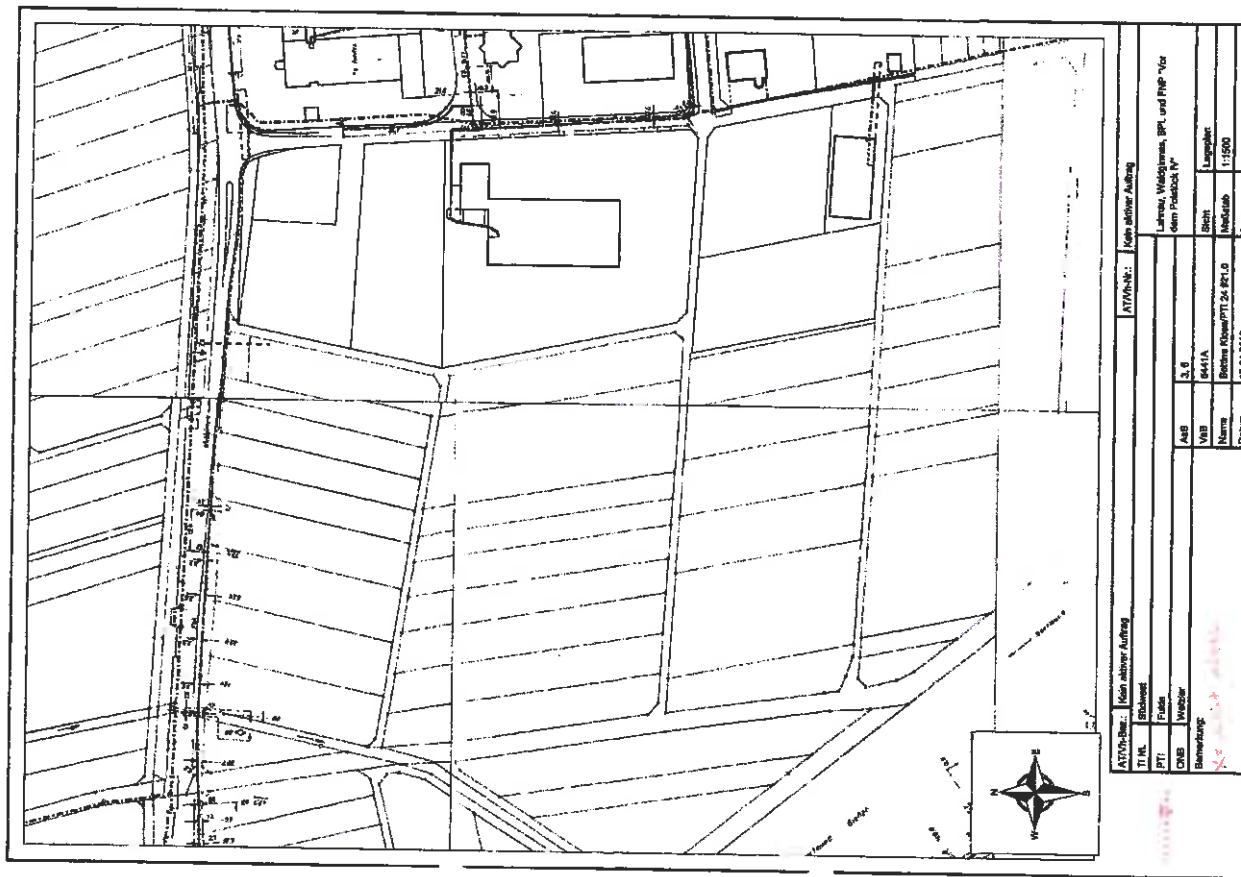
i.A.


Thomas Koch


Bettina Klose

Anlage
1 Lagesplan

Anlage



Pia Anders

Von: Steubing, Stefan <Stefan.Steubing@EnergieNetz-Mitte.de>
Gesendet: Freitag, 4. Mai 2018 10:49
An: Pia Anders
Betreff: Stellungnahme Bauleitplanung der Gemeinde Lahmau, Ortsteil Waldgirmes,
BP "Vor dem Polstück IV", Ihre Mail vom 19.03.2018, Vorgangs-ID:
18-0408-ENM
Anlagen: Planauskunfts_18-0408-ENM.zip

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungstatus: Erledigt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EnergieNetz Mitte GmbH betreibt im oben genannten Planungsbereich Versorgungsanlagen.

Wir senden Ihnen einen Ausschnitt unserer Pläne, aus denen Sie die ungefähre Lage der jeweiligen Versorgungsleitung entnehmen können. Die Planangaben erfolgen ohne Gewähr. Die Pläne sind ausschließlich für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Stromversorgung:

Die ungefähre Lage der vorhandenen Stromversorgungsleitungen (Mittelpunktfreileitung, Mittelpunkts-, Niederspannungs- und Straßenbeleuchtungskabel) entnehmen Sie bitte den angehängten Planunterlagen.

Die genaue Lage und Überdeckung der Leitungen werden Ihnen bei Bedarf die Mitarbeiter unseres RegioTeams in Wetzlar, T. 0 64 41 - 9544 - 4633, gerne örtlich angeben.

Die Betriebsicherheit der Versorgungsleitungen darf zu keiner Zeit beeinträchtigt werden. Sämtliche Bauarbeiten im Bereich der vorhandenen Leitungen, speziell höhenmäßige Veränderungen des vorhandenen Geländes, sind zwingend mit uns abzustimmen.

Außerdem bitten wir Sie, bei eventuell geplanten Baumfällungen unbedingt die Standorte und Baumart mit uns abzustimmen.

Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen der EnergieNetz Mitte GmbH“ in der jeweiligen aktuellen Fassung ist zu beachten. Bei Bedarf stellen wir Ihnen dieses gerne zu Verfügung.

Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden.

Bitte beachten Sie:

- Eingetragene Maße sind nur Richtmaße.

- In unvermaßten Plänen ist nur die schematische Lage der Leitung dargestellt.

- Der Auskunftsbericht ist unbedingt einzuhalten.
Die Suchschnitte sind durch Handschachting gefordert.

Zur Sicherstellung der Stromversorgung der geplanten Gewerbegebietserweiterung ist die Errichtung einer Trafostation erforderlich. Wir bitten Sie deshalb, an der in angehängten Plan rot eingekreister Stelle, einen geeigneten Platz für die Aufnahme einer Trafostation zur Verfügung zu stellen. Der Platzbedarf für eine solche Trafostation ist ca. 5m x 3m.

Soweit die vorgenannten Anregungen berücksichtigt werden, bestehen unsererseits keine Bedenken zur oben genannten Bauleitplanung.

EnergieNetz Mitte GmbH (04.05.2018)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Der Hinweis auf die im Plangebiet befindlichen Stromversorgungsleitungen wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen und in der Plankarte dargestellt.

Zusätzlich erfolgen entsprechende Hinweise in der Begründung zum Bebauungsplan, die dann im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung und Bauausführung zwingend zu beachten sind.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

Die aufgeführten Hinweise beziehen sich auf die nachfolgende Erschließungsplanung und sind dort entsprechend zu berücksichtigen. Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Freundliche Grüße

Stefan Steubing

EnergieNetz Mitte

In Unternehmen der Gruppe

EnergieNetz Mitte GmbH | Regionalzentrum Süd | Hammertalner Straße 1 | 35576 Wetzlar
Tel. 06441 9544-4471 | Fax 06441 9544-2563 | Mobil 0161 16116268

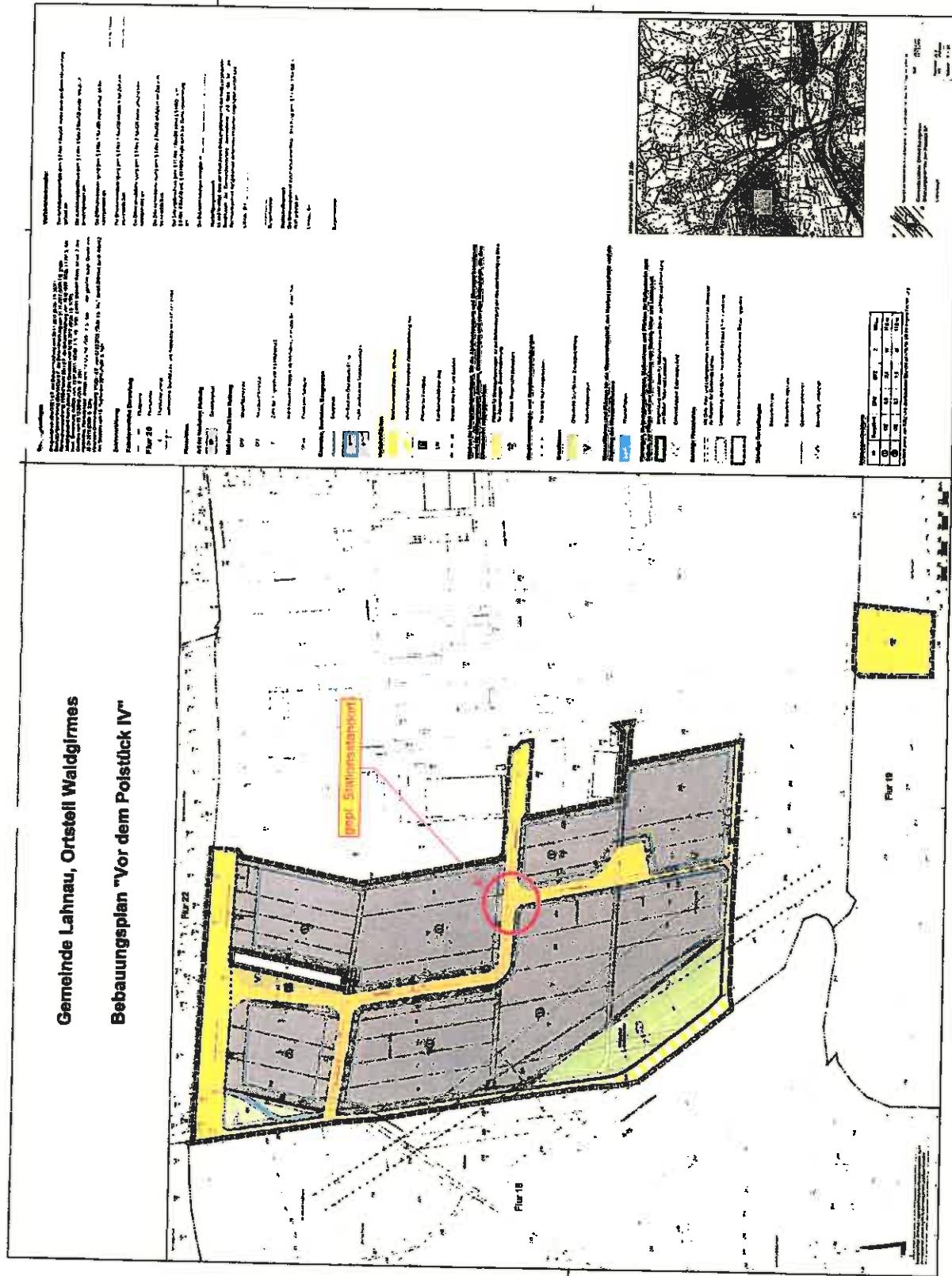
Stefan.Schuhmacher@EnergieNetz-Mitte.de | www.EnergieNetz-Mitte.de



<http://www.facebook.com/MaeneEAM>

EnergieNetz Mitte GmbH | Sitz Kassel | Amtsgericht Kassel | HRB 14009
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Klausen Friedt | Geschäftsführer: Jörg Hartmann, Andreas Wenz

Anlage



Bebauungsplan „Vor dem Polstück IV“ im OT. Waldgirmes

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Dillenburg



Planungsbüro Holger Fischer
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Stadtplaner + Marktinfo Ingénierie

Eng.: 20 APR. 2018

Zur Beurteilung an... BE-12012-Wa | 34 d 1/2

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1443 35854 Dillenburg
Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Beauftragterin Wagner, Kilian
Telefon (02771) 840 270
Fax (02771) 840 300
E-Mail kilian.wagner@mobilit.hessen.de

Datum 19. April 2018

L 3285, Gemeinde Lahnhau, Ortsteil Waldgirmes

Bebauungsplan "Vor dem Polstücken IV" sowie
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich [Vorentwurf 03/2018]
Beteiligung der Behörden – Unterrichtung [§ 4 (1) BauGB]

Ihr Schreiben vom 15.03.2018, Az.: Wolf/Anders

Sehr geehrte Damen und Herren,

am westlichen Ortsrand von Lahnhau-Waldgirmes ist angrenzend an bestehende Gewerbegebiete die Ausweisung eines weiteren Gewerbegebiets geplant, um den im Gemeindegebiet ansässigen Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten bieten zu können. Parallel erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit

Gesicherte äußere Erschließung im Kfz-Verkehr § 1,123 BauGB

Die Anbindung an den überörtlichen Verkehr ist über eine gebietsinterne Erschließungsstraße an die Straße Vor dem Polstück und von dort an die freie Strecke der L 3285 geplant. Eine zukünftige Erschließung über seinen Kreisverkehrspunkt an die L 3285 wird in Erwägung gezogen.

Solange die Notwendigkeit einer neuen Anbindung nicht nachgewiesen wurde, sind die entsprechenden Verkehrsflächen auf der L 3285 sowie in der Bauverbotszone des Plangebiets zum Zeitpunkt der Planung zu betrachten. Vorrangig soll die dauerhafte Erschließung über den bestehenden Knoten L 3285/Vor dem Polstück, gegebenenfalls mit bedarfsgerechtem Ausbau, geprüft werden. Grundlagen für eine Entscheidung über die Notwendigkeit sowie die Lage von Verknüpfungen mit dem klassifizierten Straßennetz sind entsprechende Begründungen und verkehrliche Nachweise.



Hessen Mobil Montanstraße 16 35853 Dillenburg www.mobilit.hessen.de	Telefon: (02771) 840 0 Fax: (02771) 840 300 E-Mail: HELADERFFXX	Landeskirche Hessen-Nassau Zahlregister: HCC-Hessen Mobil IBAN-Kto.: DE 87 800 800 00000 1000 812 BLZ: 560 560 00 St.-Nr.: 04928005501 IBAN-Nr.: DE 16 808 000 00000 1000 812 ECOFIN-Nr.: DE 1683847
---	---	--

Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB

Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg (19.04.2018)

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Die Einzeichnung der Verkehrsfläche (Kreisverkehr) wird als unverbindlich gekennzeichnet. Zusätzlich soll mit der Erstellung eines Verkehrsgutachtens durch entsprechende verkehrliche Nachweise geprüft werden, ob und zu welchem Zeitpunkt ein Ausbau des bestehenden Knotenpunktes der L 3285 / Vor dem Polstück erfolgen soll.

Beschlussempfehlungen

Hessen Mobil
Straten- und Verkehrsmgmt

Leistungsfähigkeit des Straßennetzes [§ 47 HStG]
Die zu erwartenden Verkäufe des Plangebietes sind mir nachvollziehbar darzulegen. Unter Berücksichtigung des Verkehrs der L 3285, ist für das Plangebiet eine Verkehrsbeschaffung¹ mit Verkehrsverteilung von 3 für den Knoten L 3285f vor dem Polstuck zu erbringen. Dabei ist mindestens die Gesamtqualitätsstufe D (QSVd) zu gewährleisten. Als Prognosehorizont ist das Jahr 2030 zu wählen, mit einem angemessenen Aufschlag auf die Verkehrsbelange pro Jahr.

Bei den Kapazitätsnachweisen (Ist-Zustand, Prognose 2030) mit induziertem Neuanbau sind die Kfz-Zahlen in Pkw-Einheiten umzurechnen. Für die zu betrachtenden Szenarien sind Knotenstrombelastungspläne anzufertigen.
Wird nicht mindestens QSV D erreicht, sind baulicher oder verkehrliche Maßnahmen zu Lasten der Gemeinde erforderlich, die anhand prüffähiger Umfragen einvernehmlich mit mir abzustimmen und zu regeln sind.

Fußgänger, Radfahrer und Belange des ÖPNV [§ 1 BauGB, § 34 ÖPNV-Gesetz]
Die Anbindung an den ÖPNV ist über fußläufig erreichbare Bushaltestellen in der L 3285 Naunheimer Straße gegeben.

Herstellung oder Änderung einer Einmündung oder Kreuzung [§ 47, 29 HStG]
Für die Anbindung des Plangebiets an die L 3285 ist die Gestaltung anhand eines prüffähiger Knotenpunktentwurf einvernehmlich mit mir abzustimmen. Vor Baubeginn müssen die Gemeinde Lahnhau und das Land Hessen, vertreten durch Hessen Mobil, eine Vereinbarung über die technischen und rechtlichen Einzelheiten schließen.

Die im Zusammenhang mit der Anbindung des Plangebietes an die L 3285 entstehenden Kosten (u.a. Planung, Bau, Abtrieb, Personalaufwände) wird die Gemeinde zu tragen haben. Ferner hat die Gemeinde die Erhaltung (Instandhaltung und Erneuerung) der Anbindung des Plangebietes bis an den Fahrbahnrand der L 3285 zu ihren Lasten zu übernehmen.

Baurecht für bauliche Maßnahmen auf der L 3285
Die für die Knotenpunktgestaltung benötigten Flächen sind im Bebauungsplan als Verkehrsfläche darzustellen. Dabei soll die nachrichtliche Kennzeichnung der Entwurfslemente ergänzt werden.

Zugangs- und Zufahrtsverbot [§ 19 HStG, §§ 12 PlanZV]
Das Zugangs- und Zufahrtsverbot zur Landesstraße ist im Bebauungsplan entlang der Straßenparzelle mit der Signatur „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ festgesetzt.

Bauverbot [§ 9 HStG, § 23 HStG, §§ 12, Platz 2]
Entlang der freien Strecke der L 3285 gilt in einem 20,00 m breiten Streifen ab dem befestigten Fahrbahnrand² die straßenrechtliche Bauverbotszone, der sich die

¹ Hästgliche Straßenqualität in der Fassung vom 01.05.2013 -GvA I, Nr. 10/2013, S. 168 ff.
² sie ist gebildet durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254).

³ 6) Hinweise zu Schätzung des Verkehrsflächenanteiles von Gefahrsystem, Ausgabe 2006, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsweisen e.V., Köln, 2006
b) Programm Ver. Bau: Abschätzung des Verkehrsflächenanteiles durch Vomithan der Bedieplanning mit Eco-Tabelle am PC,
Dr.-Ing. Dietmar Bösehoff, Westdeutsch, 2016
3 Handbuch für die Bemaßung von Straßenelementen und Verkehrsflächen, Ausgabe 2015,
BAfV, Abt. Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2015 vom 26.06.2015 – SIS 117/722-34-HB5-1740/126
⁴ Maßgebend ist der tatsächliche Fahrbahnrand

zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren wie folgt berücksichtigt:

Es erfolgt im Rahmen eines Verkehrsgutachtens ein Leistungsfähigkeitsnachweis für den Knoten L 3285 / Vor dem Polstuck in Form einer Verkehrsabschätzung mit Verkehrsverteilung. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind im weiteren Bauleitplanverfahren sowie auf bei der nachfolgenden Erschließungsplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Vorwiesen wird zudem auf die nachfolgende Ebene der Erschließungsplanung, entsprechende erforderliche bauliche und verkehrliche Maßnahmen sind mit Hessen Mobil und der Gemeinde Lahnhau abzustimmen.

zu 3.: Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

In Form eines Verkehrsgutachtens wird die Anbindung und Ausgestaltung geprüft und entsprechend mit Hessen Mobil abgestimmt. Hier ist ein Abstimmungstermin mit der Gemeinde Lahnhau und Hessen Mobil vorgesehen.

zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Anbindung des Plangebietes an die L 3285 sind seitens der Gemeinde zu tragen.

zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die für die Knotenpunktgestaltung benötigten Flächen sind bereits im Vorentwurf des Bebauungsplanes als Verkehrsflächen dargestellt. Werden zum Entwurf des Bebauungsplanes weitere Verkehrsflächen benötigt, werden diese mit in den Bebauungsplan aufgenommen.

zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die für die Knotenpunktgestaltung benötigten Flächen sind bereits im Vorentwurf des Bebauungsplanes als Verkehrsflächen dargestellt. Werden zum Entwurf des Bebauungsplanes weitere Verkehrsflächen benötigt, werden diese mit in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement**

20,00 m breite strassenrechtliche Baubeschränkungszone anschließt. Beide Zonen sind im Bebauungsplan nachrichtlich darzustellen sowie in den textlichen Festsetzungen zu benennen. Bisher ist nur die Bauverbotszone gekennzeichnet.

Das Plangebiet grenzt im Westen an die A 45. Hier gilt in einem 40,00 m breiten Streifen ab dem befestigten Fahrbahnam Rand (außentaktne Standarbeiten) die strassenrechtliche Baubeschränkungszone sowie die sich anschließende 80,00 m breite strassenrechtliche Baubeschränkungszone.

Die Bauverbotszone ist von Hochbauten, Aufschüttungen, Abgrabungen, Außenwerbung und Nebenanlagen (u.a. Umtafir, Überdachung, Stellplatz, Garage, Lager) sowie ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen Dritter freizuhalten. Zu genehmigungs- und anzeigepflichtigen baulichen Anlagen innerhalb der Baubeschränkungszone ist meine Zustimmung einzuholen, in allen anderen Fällen meine Genehmigung zu beantragen.

Verkehrssicherheit § 4 FStG, § 47 HStG]

Von Schadenersetzansprüchen durch einen nicht vorhersehbaren Abfluss umgesammelten Oberflächenwassers der L 3285 in das Plangebiet sind der Straßenbauauftragne sowie Hessen Mobil samt Bediensteten freizustellen.

Solar- und Photovoltaikanlagen, Werbung, die Beleuchtung sowie Fahrzeugbewegungen im Bereich des Plangebiets dürfen zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer führen.

Nötige Wegweisung ist mit Zustimmung von Polizei und Straßenbauauftragne aufgrund einer Anordnung der Verkehrsbehörde gemäß StVO auszuführen.

Fachliche Stellungnahme

Die Bauleitplanung steht meinen Planungen und Bauvorhaben nicht entgegen.
Maßnahmen gegen Emissionen der A 45 sowie der L 3285 gehen zu Lasten der Gemeinde.

Unter der Maßgabe, dass die verkehrsgerichtete, leistungsfähige und sichere Eröffnung des Plangebiets anhand der erforderlichen Unterlagen einvernehmlich mit mir abgestimmt wird und meine Hinweise berücksichtigt werden, habe ich wieder Bedenken zum Bebauungsplan "Vor dem Polstück IV" noch zur Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Kilian Wagner
Kilian Wagner

zu 7.: Dem Hinweis wird entsprochen.

Entlang der Landesstraße L3285 sind bereits Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

zu 8.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und gemäß § 9 Abs. 6 BaugB nachrichtlich übernommen und in der Plankarte dargestellt sowie mit in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Die aufgeführten Hinweise beziehen sich auf die nachfolgende Ebene der Baugenehmigung und sind dort entsprechend zu berücksichtigen. Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

zu 9.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu 10.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
Sie werden für die nachfolgenden Planungsebenen als Hinweis in die Begründung aufgenommen.

9

10

IHK Dillenburg und Wetzlar (09.04.2018)

Pia Anders

Von: Fischer <fischer@fischer-plan.de>
Gesendet: Montag, 9. April 2018 10:47
An: p.anders@fischer-plan.de
Betreff: WG: Beteiligungsverfahren BauGB

Kenzeichnung:
Kennzeichnungsstatus:

Zur Nachverfolgung
Gekennzeichnet

zu 1.: Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Von: Saskia Kuhl [mailto:kuhl@lahndill.hk.de]
Gesendet: Montag, 9. April 2018 10:01
An: fischer@fischer-plan.de; kuhl@lahndill.hk.de
Betreff: Beteiligungsverfahren BauGB

Folgende Nachricht wurde vom Formular von Fischer-Plan übermittelt:

Stadt: Lahndau
Ortsteil: Waldgimes
Name: Lahrau: Bebauungsplan "Vor dem Polstück IV"
Name: Kuhl
Vorname: Saskia
Dienststelle 1: IHK Lahm-Dill
Dienststelle 2:
Straße: Heinstraße 103
PLZ / Ort: 35216 Biedenkopf
Telefon: kuhl@lahndill.hk.de
E-Mail: Kommentar:
Sehr geehrte Damen und Herren, wir begrüßen die Erweiterung des Gewerbegebietes in Waldgimes. Freundliche Grüße, Saskia Kuhl

Lahn-Dill-Kreis

Der Kreisausschuss
Abteilung für den ländlichen Raum



Kreisstadtamt des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 79 40 • 35713 Wetzlar

Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Str. 16
35440 Linden

Pläneingangsaufkleber:

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Str. 16
35440 Linden

Eing.: 13 APR. 2018

Zur Bearbeitung:

Fachdienst
Landwirtschaft und
Forsten

Datum:
2018-04-10

Akkordzeichen:
24.1.30.06.1 + 30.06.2

Vor dem Polstück N,
Lahnau-Waldgirmes

Aussprechpartnerin:
Herr Küthe

Telefon Durchwahl:
06441 407-1177

Telefon Durchwahl:
06441 407-1075

Gebäude Zimmer-Nr.:
D 4.142

Telefonzentrale:
06441 407-0

E-Mail:
beno.kuethe@lahn-dill-kreis.de

E-Mail zentral:
info@lahn-dill-kreis.de

Internet:
www.lahn-dill-kreis.de

In Schreiben von:
15.03.2018

Ihr Zeichen:
Wolfgang/Andreas

Hausanschrift:
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Fr.
07:30 – 12:30 Uhr
Do.
13:30 – 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE84 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HE41DEFF

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HEADEFDIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE55 301 0000 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Waldgirmes
Bebauungsplan "Vor dem Polstück IV" sowie Änderung des
Flächennutzungsplanes in diesem Bereich
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorliegenden Bauleitplanung bestehen erhebliche Bedenken seitens der Bebauungsbehörde Landwirtschaft. Bei der überplanten Fläche handelt es sich gemäß Bodenviewer Hessen um beste Ackerböden mit 80 bis 85 Bodenpunkten und sehr hohem Ertragspotential. Durch die Planung verlieren zwei Nebenerwerbsbetriebe 10 bzw. 30 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Ein Hauptgewerbsbetrieb verliert immerhin 2 Prozent seiner Fläche, ohne dass hierfür Ersatzflächen bereitgestellt werden können. In der Vergangenheit hat dieser Betrieb schon mehrfach erhebliche Flächenverluste hinnehmen müssen

Für erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist mit weiterem Flächenverbrauch zu rechnen.

1 Bereits in der Regionalplanerischen Entscheidung zum Abweichungsverfahren im Zusammenhang mit der Ausweisung des Gewerbegebiets „Vor dem Polstück III“ vom 14.03.2001, wurde das vom der Gemeinde Lahnau beantragte Gebiet nur in einer Größe von 2,5 ha zugelassen. Die ursprünglich beantragte Fläche von 4,5 ha wurde reduziert, da durch das Gewerbegebiet die Kulturlandentstehung und der Kulturtabfluss erheblich eingeschränkt worden wäre. Seinerzeit war daher nur eine Teilzulassung möglich. Die letzte zur Gebauung vorgesehene Fläche würde die Kulturlandschaftsfläche ganzlich verschließen.

2 In der Genehmigung der Abweichung von den Zielen des Regionalplans Mittelhessen von 2005, zur Ausweisung einer gewerblichen Baufläche im Ortsteil Waldgirmes im Bereich „Am Naunheimer Weg“, wurde die Gemeinde Lahnau verpflichtet landwirtschaftliche Flächen zu schonen. So heißt es in der Entscheidung:

„Im Raum der Gemeinde Lahnau wurden über Jahre hinweg die landwirtschaftlichen Zwecken zur Verfügung stehenden Flächen so weit deziert, das auch Ausgleichsmaßnahmen immer schwieriger werden. Dies muss bei der weiteren

Kreisausschuss des LDK, Amt für den ländlichen Raum (10.04.2018)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Flächenverbrauch sowie die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sind Themen, mit denen sich im vorliegenden Bauleitplanverfahren zum Entwurf auseinander gesetzt werden muss (§ 1a Abs.2 Satz 4 BauGB).

zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen stellt für die Bauleitplanung grundsätzlich erhebliche Schwierigkeiten dar, denn der Flächenverbrauch soll gemäß den gesetzlichen Vorgaben insgesamt reduziert werden. Bei der Auswahl der Ausgleichsflächen wird darauf geachtet, dass keine landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Das Regierungspräsidium Gießen hat in ihrer Stellungnahme vom 20.04.2018 der vorliegenden Fläche grundsätzlich zugestimmt, wenn den Maßgaben der Zielabweichungsentscheidung vollständig nachgekommen wird. Aufgrund der Lage des Gebietes sind die Belange des Klimaschutzes besonders zu beachten. Aus diesen Gründen werden im Westen des Gebietes umfangreiche Bereiche ausgewiesen, die nicht bebaut werden dürfen (u.a. Wildkorridor). Zum Entwurf werden weitere eingeschränkende Maßnahmen zum Klimaschutz geprüft und festgesetzt.

LahnDillKreis O



Planung der Gemeinde berücksichtigt werden. Ein weiterer Eingriff in landwirtschaftlich genutzte Flächen zwecks Planung neuer Bauvorhaben kann im Bereich von Waldgirmes nicht mehr zugelassen werden.

Die Gemeinde muss bei der Planung des konkreten Vorhabens jeweils einen nachvollziehbar nachgewiesenen Bedarf haben, damit weitere Bodenversiegelung vermieden wird. Insbesondere ist die Gemeinde aber zu verpflichten, zunächst Maßnahmen der Wiedernutzungsbarmachung, Nachverdichtung und Ähnlichem anzustreben.“

In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf „Vor dem Polstück IV“ fehlen entsprechende Aussagen zu einem nachvollziehbar nachgewiesenen Bedarf an Gewerbegebäuden. Der Verweis, dass keine größeren Vorratsflächen für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen sind, verstärkt den Eindruck, dass mit dem vorliegenden Entwurf Gewerbegebäuden auf Vorrat entwickelt werden sollen. Die pauschale Aussage die Flächenangebote seien erschöpft, genügt sicherlich nicht als Nachweis um die Verpflichtung zur Nachverdichtung und Wiedernutzungsbarmachung abzuwählen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht kann dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf und der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Bernd Kühne

zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend ergänzt.

Der nachvollziehbare Bedarf an Gewerbegebäuden und die Abarbeitung der Belange der Landwirtschaft werden zum Entwurf des hier vorliegenden Bebauungsplanes vorgenommen (u.a. durch eine Alternativediskussion).

Unter Abwägung aller Belange hält die Gemeinde Lahnau jedoch an der Ausweisung der gewerblichen Bauflächen fest, da der Bedarf für örtliche Handwerksbetriebe und somit für die Sicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze im ländlichen Raum ein ebenfalls gewichtiges städtebauliches Argument für die Ausweisung und die Inanspruchnahme von l.w. Flächen darstellt.

Lahn-Dill-Kreis



Der Kreisausschuss
Abteilung Bauen und Wohnen

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Architektur- & Ingenieurbüro
Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Plausionsbericht
Wohnen
Datum:
08.05.2018
Von: 08.05.2018 bis 10.05.2018
Zeitraum:
23./2018-BLE-15-001
Ansprechpartnerin:
Herr Schäfer
Telefon Durchwahl:
17 50
Telex Durchwahl:
10 66
Gebäude-Zimmer-Nr.:
D 03 049
Telefonzentrale:
06441 407-0
E-Mail:
postamt.schafferei@ahn-dill-
kreis.de
Internet:
http://www.lahn-dill-kreis.de
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

von Seiten der Bauaufsicht bestehen gegen den Bebauungsplan „Vor dem Polstück IV“ der Gemeinde Lahnaus, Gemarkung Waldgirmes aus planungsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir nehmen zu der oben genannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:
Untere Bauaufsichtsbehörde:

Um jedoch spätere Missverständnisse vorzubeugen, bitten wir die nachfolgenden Hinweise aufzunehmen.
Baugrenzen:

- 1.) Vermaßungen der Baugrenzen im östlichen Bereich des räumlichen Geländebereiches des Bebauungsplanes, angrenzend zu den Flurstücken 91/1, 90/7 und 90/5, sind nicht eingetragen.
- 2.) Vermaßungen der süd-westlich und südlich verlaufenden Baugrenzen sind nicht eingetragen. Hierbei sollte ein Bezugspunkt gewählt werden, der für den Planer aus dem Liegenschaftskataster zu entnehmen ist.

Gewässerstrandstreifen/ Bauverbotszone:

- 1.) Die Vermaßungen des Gewässerstrandstreifens sowie der Bauverbotszone im süd-westlichen Geländebereich des Bebauungsplanes sind derzeit anhand des Fahrbahnrandes des A45 vermaßt, wobei der dargestellte Fahrbahnrand nicht eingemessen ist und somit auch keinen reellen Bezug darstellt. Hierbei sollte ein Bezugspunkt gewählt werden, der für den Planer aus dem Liegenschaftskataster zu entnehmen ist.

Abt. 23 Bauen und Wohnen
Planungsbüro Holger Fischer
Datum:
08.05.2018
Von: 08.05.2018 bis 10.05.2018
Zeitraum:
23./2018-BLE-15-001
Ansprechpartnerin:
Herr Schäfer
Telefon Durchwahl:
17 50
Telex Durchwahl:
10 66
Gebäude-Zimmer-Nr.:
D 03 049
Telefonzentrale:
06441 407-0
E-Mail:
postamt.schafferei@ahn-dill-
kreis.de
Internet:
http://www.lahn-dill-kreis.de
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

zu 1.: Die grundständliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Untere Bauaufsichtsbehörde
zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf der Plankarte ergänzt.

Die Vermaßungen der Baugrenzen im Planbereich werden entsprechend ergänzt.

Eine Vermessung des Geländes wird beauftragt.

zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Die Vermaßungen der Baugrenzen im Planbereich werden entsprechend ergänzt.

Serviczeiten:
Mo - Mi:
07:30 - 12:30 Uhr
Do:
07:30 - 12:30 Uhr
Fr:
13:30 - 18:00 Uhr
Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
IBAN:
DE04 5105 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg

IBAN:
DE43 5105 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1OL

Postbank Frankfurt
IBAN:
DE05 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNODEFF



Bereich ohne Ein- und Ausfahrten

- 4 1.) Die Zufahrtsstraße in das geplante GE-Gebiet ist durch die Kennzeichnung „Bereich ohne Ein- und Ausfahrten“ dargestellt.
2.) In den Kreuzungspunkten der Straßen sollten Ein- und Ausfahrten ausgeschlossen werden.
- Sonstiges**

6 Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich eine weitere Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, aus der nicht hervorgeht wofür diese Fläche vorgesehen ist.

Immissionsschutz:

7 Die vorgelegten Pläne und Unterlagen wurden im Hinblick auf die von hier zu vertretenden Immissionsrechtlichen Belange geprüft. Solche sind nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken. Es sind keine Hinweise aufzunehmen.

Untere Denkmalschutzbehörde:

- Zu der Bauleitplanung des o. g. Plangebietes kann aus denkmalschutzrechtlicher Sicht zurzeit noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da in dem Plangebiet Fundstellen bekannt sind.
Es sind weitere archäologische Untersuchungen notwendig, um Quantität und Qualität der Fundstellen herauszufinden. Danach kann erst die abschließende Stellungnahme erfolgen.
In diesem Zusammenhang weisen wir auf die gesonderte Stellungnahme der hessenArchäologie vom 02.05.2018 zur weiteren Vorgehensweise an das Planungsbüro hin.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.
Decker

zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lediglich der nördliche Bereich zur Landesstraße L 3285 ist derzeit noch als Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt, da erst im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung die Anbindung und Ausgestaltung geprüft und entsprechend mit Hessen Mobil abgestimmt wird.

zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Plankarte entsprechend ergänzt.

Bereiche ohne Ein- und Aussfahrt werden in den Kreuzungspunkten der Straßen entsprechend ergänzt.

zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Lahnau hat nach Genehmigung des Abweichungsantrages den Grundvertrag für die vorliegenden Grundstücke im Plangebiet durchgeführt. Hier konnte lediglich ein Grundstück nicht erworben werden. Aus diesem Grund wurde dieses Grundstück nicht mit in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen.

Immissionsschutz:

zu 7.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Untere Denkmalschutzbehörde

zu 8.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes werden weitere archäologische Untersuchungen durchgeführt. Das Landesamt für Denkmalpflege und hessenArchäologie hat in Ihrer Stellungnahme vom 02.05.2018 die Erstellung eines Archäologischen Gutachtens gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDschG gefordert

Lahn-Dill-Kreis



3. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung (Gewerbegebiete (GE) ist für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes als Grundschatz eine Löschwassermenge von mindestens 3:00 Lt./Min. (entspricht 192 m³/h) erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge muss für eine Löschezeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen.
4. In der Gemeinde Lahna steht für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ein Hubrettungsgeleit nicht zur Verfügung. Es ist daher zu gewährleisten, dass Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgerüste der Feuerwehr sichergestellt werden soll, nur errichtet werden dürfen, wenn eine maximale Brüstungshöhe von 8,00 m über der Geländeoberfläche bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern nicht überschritten wird. Wird die maximal zulässige Brüstungshöhe von 8,00 m zur Sicherstellung des zweiten Rettungswegs bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern überschritten, ist der zweite Rettungsweg durch geeignete Maßnahmen baulich durch den Bauherrn sicherzustellen (§ 13 HBO).

Sollten zu den v. g. Erläuterungen noch weitere Fragen bestehen, so stehen wir Ihnen gerne unter der oben angegebenen Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Westermann



Dieser Schriftsatz wurde mit der Unterstützung elektronischer Einrichtungen erstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser nach § 37 Abs. 5 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVVfG) ohne Unterschrift gültig ist.

zu 3: Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

Adressat für die Hinweise ist die nachfolgende Erschließungsplanung und Bauausführung, sodass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

zu 4: Der Hinweis wird übernommen und textlich aufgeführt.

Adressat für die Hinweise ist die nachfolgende Erschließungsplanung und Bauausführung, sodass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Kreisausschuss des LDK, Gesundheitsamt (29.03.2018)

Pla Anders

Von: Fischer <fischer@fischer-plan.de>
Gesendet: Donnerstag, 29. März 2018 09:25
An: fischer@fischer-plan.de
Betreff: Beteiligungsverfahren BauGB

Kennzeichnung:
Kennzeichnungsstatus:

Zur Nachverfolgung
Gekennzeichnet

Von: Isabell Schmid [mailto:isabell.schmid@lahn-dill-kreis.de]
Gesendet: Donnerstag, 29. März 2018 09:23
An: fischer@fischer-plan.de; isabell.schmid@lahn-dill-kreis.de
Betreff: Beteiligungsverfahren BauGB

Folgende Nachricht wurde vom Fischer-Plan übermittelt:

Stadt: Lahnhau
Ortsbeitr.: Ortsrat Waldgirmes
Plan-Name: Lahnhau: Bebauungsplan "Vor dem Polstück IV"
Name: Schmid
Vorname: Isabell
Dienststelle 1: Kreisausschuss Lahnh-Dill-Kreis
Dienststelle 2: Gesundheitsamt
Strasse: Schlossstraße 20
PLZ / Ort: 35745 Hohenahr
Telefon: 06441 407 1618
E-Mail: isabell.schmid@lahn-dill-kreis.de

Kommunikat:
Sehr geehrte Damen und Herren, nach Durchsicht der Planunterlagen vom 15.03.2018 bestätigen seitens der Abteilung Gesundheit des Lahn-Dill-Kreises gegen den o.g. Bebauungsplan aus trinkwasserhygienischer Sicht keine Bedenken, Hinweise/Anmerkungen: Aufgrund der Trinkwasserverordnung § 13 Abs. 4 (TrinkWV) sind Regenwassereinsatzungsauslagen der Abteilung Gesundheit einzulegen. Auf die Vorschriften zur Errichtung von Regenwassereinsatzungen (DIN 1988-1, DVGW W 855) wird hingewiesen. Die a.a.R.d.T zum Schutz des Trinkwassers, wie die DIN 1717 und 1988-100, sind zu beachten. Mit freundlichen Grüßen Isabell Schmid

Lahn-Dill-Kreis



Der Kreisausschuss
Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Plattform des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar
Partnerschaftsgesellschaft mit dem Raum:
Stadt Wetzlar • Bergstraße • Hochtaunuskreis • Lahn-Dill-Kreis

Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnaus
Rathausstraße 1-3
35633 Lahnaus
über:
Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Eing.: 19 APR. 2018
Urspr. Zeichen: 26/2018-BE-15-001
Ansprechpartnerin:
Frau Schäfer
Telefon Durchwahl:
06441 407-1746
Telefax: Durchwahl:
06441 407-10 65
Gebäude-Zimmer-Nr.:
D 3.134
Telefonzentrale:
06441 407-0
E-Mail: Andreas.Schaefer@lahn-dill.de
Internet: <http://www.lahn-dill-kreis.de>
Ihr Schreiben von:

Zur Bearbeitung:

Bauvorhaben: Bauleitplanung der Gemeinde Lahnaus, OT Waldgirmes - Bebauungsplan "Vor dem Polstück IV" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich in Lahnaus, Gemeinkirche Waldgirmes, Flur 19, Flurstück 230, 231, 232, 3/3, 3/4, 4/1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 188/2, 188/6, 188/9, 188/12, 188/16, 188/20, 188/50, 191, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230/1, 230/2, 231/1, 234, 235/1, 235/2, 236, 237, 238, 239, 240, 241/1, 242/1, 244, 253, 253/1

Bauherr: Gemeinde Lahnaus
Rathausstraße 1-3
35633 Lahnaus

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu den im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren vorgelegten Unterlagen wird im Hinblick auf die Belange unserer Abteilung Umwelt, Natur und Wasser folgende Stellungnahme abgegeben:

Natur- und Landschaftsschutz

An den Umweltbericht sind keine besonderen Anforderungen zu stellen.

Im Entwurf zum Bebauungsplan wird eine Abflussbahn für Kalt- und Frischluft ausgewiesen, die von der Bebauung freizuhalten ist. Abstände davon, das nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) entspr. Abstände zur A 45 einzuhalten sind, kann diese Fläche nicht als Ausgleichsfläche für Eingriffe in Natur und Landschaft gelten, da lediglich ein Verlust an Kalt- und Frischluftfläche minimiert wird. Zugleich ist die vorgesehene Breite der Fläche von 40 Metern aus fachlicher Sicht für eine Funktion als Wildkorridor nicht ausreichend. Die Eingriff- und Ausgleichsplanung wird im Offenlegungsentwurf behandelt.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind für Goldammer und Klappergasmühle Ersatzanpflanzungen von Bäumen und Gehöften vorgesehen. Um die Einführung als Ersatzlebensraum zu erfüllen, müssen Bäume mit einer Höhe von mindestens zwei Metern gepflanzt werden. Ansonsten kann den Darstellungen und Bewertungen im Fachbeitrag gefolgt werden.

Abteilung 26 Umwelt, Natur und Wasser	
Planungsbüro Holger Fischer	Natur und Wasser
Partnerschaftsgesellschaft mit dem Raum:	Lahn-Dill-Kreis
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnaus	
Rathausstraße 1-3	
35633 Lahnaus	
über:	
Planungsbüro Holger Fischer	
Konrad-Adenauer-Straße 16	
35440 Linden	
Eing.: 19 APR. 2018	
Urspr. Zeichen: 26/2018-BE-15-001	
Ansprechpartnerin:	Frau Schäfer
Telefon Durchwahl:	06441 407-1746
Telefax: Durchwahl:	06441 407-10 65
Gebäude-Zimmer-Nr.:	D 3.134
Telefonzentrale:	06441 407-0
E-Mail:	Andreas.Schaefer@lahn-dill.de
Internet:	http://www.lahn-dill-kreis.de
Ihr Zeichen:	
Hauptschrift:	Karl-Kellner-Ring 51
	35576 Wetzlar
Servicezeiten:	
Mo. – Mi.	07:30 – 12:30 Uhr
Do.	07:30 – 12:30 Uhr
	12:30 – 18:00 Uhr
Fr.	07:30 – 12:30 Uhr
	sowohl nach Vereinbarung
Bankverbindungen:	
Sparkasse Wetzlar	
IBAN:	DE05570030000000000009
BIC:	HELADEF1WET
Kto. 59	
BLZ 515 500 35	
Sparbank Dillenburg	
IBAN:	DE4357050450000000083
BIC:	HELADEF1DL
Kto. 83	
BLZ 516 500 45	

1	Die Artenliste in den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan beinhaltet Laubbäume 2. Ordnung mit entsprechenden Angaben zur Höhenentwicklung. Bei der Pflanzung der Bäume ist darauf zu achten, dass diese eine Höhe von mindestens 2 Metern haben.
2	Bebauungsplan „Vor dem Polstück IV“ im OT. Waldgirmes

Lahn-Dill-Kreis



- 3 Südlich des eigentlichen Plangebietes ist ein RRB geplant. Wir weisen darauf hin, dass das Flurstück 230 als Kompensationsfläche ausgewiesen ist und nicht ohne weiteres überplant werden kann.

Wasser- und Bodenschutz:

Grundwasser

Für den Fall, dass im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasser angetroffen wird, ist unter Ziffer 5.2.1 letzter Absatz der Begründung zum Bebauungsplan, eine geeignete Verhältnisanforderung enthalten.

Es ist erforderlich, dass diese Anforderungen auch in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden.

Wasserversorgung

Bezüglich der Wasserversorgung für den Gefürtungsbereich des Bebauungsplanes liegt die Zuständigkeit gemäß § 1 der derzeit gültigen „Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden“, beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt.

Abwasserableitung (Schmutz- und Niederschlagswasser)

Wie aus der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen ist, soll die Entwässerung des Planungsgebietes im Trennsystem erfolgen.

Hinsichtlich der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung wird im Bebauungsplanentwurf auf ein beauftragtes Entwässerungskonzept verwiesen.
Die im Entwurf des Bebauungsplanes enthaltenen Ausführungen zur Abwasserentsorgung sind für die wasserwirtschaftliche Beurteilung bzw. als Nachweis der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung und auch im Hinblick auf die nach der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung“ erforderlichen Angaben unzureichend.
Das beauftragte Entwässerungskonzept ist der unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreis umgehend vorzulegen.

Bodenschutz

In dem Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplanes sind Ausführungen zur Bodenbeschaffenheit und den Auswirkungen der geplanten Erschließung auf die Bodenfunktionen enthalten.

Diese Ausführungen bitten wir durch die „Ermittlung des Kompensationsbedarfes für das Schutzgut Boden“ entsprechend den vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Erlass vom 15. März 2018, Az.: III 8 - 089 e 06.01.08, eingerichteten Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ zu ergänzen.
Die unter Ziffer 2.1 des Umweltberichtes, vorletzter Absatz, Seite 11, angeführten Anforderungen (Spiegelpunkte) bitten wir in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen.

zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In Abstimmung mit dem RP Gießen (ONB) erfolgt auch aufgrund der Lage des Regenrückhaltebeckens im Landschaftsschutzgebiet die Aufnahme einer naturnahen Gestaltung des Regenrückhaltebeckens.

Wasser- und Bodenschutz:

zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bereits unter Kapitel 5.2 in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 6.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan werden weitere Hinweise zur Abwasserentsorgung aufgenommen.
Im Rahmen des Entwässerungskonzeptes werden in der Begründung zum Bebauungsplan weitere Hinweise zur Abwasserentsorgung aufgenommen.

zu 7.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine Abstimmung des Entwässerungskonzeptes erfolgt mit der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreis.

zu 8.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Umweltbericht aufgeführt.

Die Ausführungen im Umweltbericht werden durch die eingeführte Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ ergänzt.
Die Hinweise aus dem Umweltbericht zum Schutzgut Boden sind im Rahmen der Erschließungsplanung und Bauausführung zu beachten.

Lahn-Dill-Kreis O



Wasserschutzgebiete

9 Das Planungsgebiet liegt weder in einem festgesetzten bzw. geplanten Wasserschutzgebiet für Trinkwassergewinnungsanlagen noch in einem festgesetzten bzw. geplanten Heiquellellenschutzgebiet.

Gewässer

10 Der Geitungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Allerdings ist im nordwestlichen Teil des Plangebiets ein Gewässer (Längenbach) vorhanden. Dieses soll verlegt und renaturiert werden, allerdings ergibt sich nicht, aus welchem Grund ein so kleiner Abschnitt verlegt werden soll.

Im Außenbereich ist ein beidseitiger 10m breiter Gewässerrandstreifen einzuhalten. Hier dürfen nach §23 (2) Hessisches Wassergesetz (HWG) keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Die Ausweisung kann ausnahmsweise durch die zuständige Behörde (hier Regierungspräsidium Gießen) genehmigt werden.

11 Wir weisen darauf hin, dass sich nach der Hochwassergefahrenkarte des Hochwasser-Risikomanagementsplans (HWRMP) Lahn ein kleiner Bereich des südöstlichen Gewerbegebiets sowie das vorgesehene RRB innerhalb der dort ermittelten potenziellen Überschwemmungsflächen befinden.

13 Dem Entwurf des Bebauungsplanes kann vorerst nicht zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

zu 9.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 10.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der geplante Zuschnitt der Gewerbegebiete ist für die Verlegung maßgeblich.

zu 11.: Dem Hinweis wird entsprochen.

Zum vorhandenen Gewässer (Längenbach) ist im Bebauungsplan bereits ein Gewässerrandstreifen von 10 m ausgewiesen.

zu 12.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Gestaltung des RRB kann auch ein Ausgleich und die Renaturierung des angrenzenden Grabens mit genutzt werden.

zu 13.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die aufgeführten Anregungen und Hinweise unter 1.-12. werden zum Entwurf des Bebauungsplanes entsprechend abgearbeitet.



Landesamt für Denkmalpflege AG Hessen | Seite: 18 von 18 | VerwL/2018-001

Planungsbüro Holger Fischer

Konrad-Adenauerstr. 16
35440 Linden

Attestzeichen

Dr. Sandra Sonnenburg
(0611) 6906-141
(0611) 6906-137

Bearbeitetein

Durchwahl
Fax
E-Mail

Datum

Ihr Zeichen
Iris Neumück
15.03.2018
02.05.2018

**Bauieltplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Waldgirmes
Bebauungsplan "Vor dem Polstück IV" sowie Änderung des FNP in diesem Bereich
Beteiligung der Behörden und sonstiger TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die vorliegende Planung wird vom Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, im derzeitigen Stadium abgelehnt, da nicht sichergestellt ist, dass die öffentlichen Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalfreilegung (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) hinreichend berücksichtigt werden. Für das Plangebiet liegt eine geomagnetische Messung aus dem Jahr 2004 vor. Die vorliegenden Unterlagen lassen auf das Vorhandensein von archäologischen Befundstrukturen im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld schließen.

Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkämäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (BodenDenkmäler) zerstört werden.

Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu gelangen, ist ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind.

Als vorbereitende Untersuchung sollten sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten innerhalb des beplanten Geländes in Abhängigkeit von der geplanten Bebauung Testabschnitte durchgeführt werden, die Auskunft über die Befundehaltung geben sollen, da von ihrem Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung/weitere Teilausgrabung/Totalausgrabung) erforderlich sind. In einem beigefügten Plan sind die Vorgaben zu den vorzunehmenden Testschritten zu entnehmen.

Eine Liste zu den Grabungs- und Prospektionsfirmen, die in Hessen zugelassen sind, wird vom Bundesverband freiberuflicher Kulturwissenschaftler e. V., Adenauerallee 10, 53 113 Bonn geführt. Unter <http://www.bf-k.de/mg-listen/archaeologie-grabungsfirmen.pdflist>, finden Sie den Link zu der pdf-Liste der Archäologischen Grabungsfirmen, die in Hessen zugelassen sind.

Landesamt für Denkmalpflege
Hessen
Schloss Biebrich/Ostflügel
65203 Wiesbaden

poststelle.archaeologie.wi@lfd.hessen.de
<https://lfd.hessen.de>
T +49 611 6906-0/-131
F +49 611 6906-137



Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologie (02.05.2018)

zu 1.: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und auf der Plankarte und in der Begründung zum Bebauungsplan als Hinweis aufgeführt.

zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Vorfeld des Bauantrages und im Zuge des weiteren Verfahrens (Entwurf) des Bebauungsplanes wird ein entsprechendes Archäologisches Gutachten beauftragt. Entsprechende Hinweise werden in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

zu 3.: Den Anregungen wird entsprochen.

Eine geophysikalische Prospektion wird vor weiteren Planungsschritten beauftragt und durchgeführt. Weitere Hinweise werden in der Begründung zum Bebauungsplan übernommen.

zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- 1 Als vorbereitende Untersuchung sollten sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten innerhalb des beplanten Geländes in Abhängigkeit von der geplanten Bebauung Testabschnitte durchgeführt werden, die Auskunft über die Befundehaltung geben sollen, da von ihrem Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung/weitere Teilausgrabung/Totalausgrabung) erforderlich sind. In einem beigefügten Plan sind die Vorgaben zu den vorzunehmenden Testschritten zu entnehmen.
- 2 Eine Liste zu den Grabungs- und Prospektionsfirmen, die in Hessen zugelassen sind, wird vom Bundesverband freiberuflicher Kulturwissenschaftler e. V., Adenauerallee 10, 53 113 Bonn geführt. Unter <http://www.bf-k.de/mg-listen/archaeologie-grabungsfirmen.pdflist>, finden Sie den Link zu der pdf-Liste der Archäologischen Grabungsfirmen, die in Hessen zugelassen sind.
- 3
- 4

Hinweise: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Sandra Sosnowski
Bezirkssachäologin

Magistrat der Stadt Wetzlar (15.03.2018)



Postamt der Stadt Weizach Postfach 2120 35573 Weizach
für Steuererhebung

Planungsbüro Holger Fischer
Oranienstraße 16
5440 Linden

raumplanung der Gemeinde Lehna, Ortsteil Waldimes
baubauungsplan „Vor dem Polstück IV“
Fortentwicklung des Flächennutzungsplanes im Bereich des
Bauungungsplanes
familiärer Relance neu, § 4 Abs. 1 BGB
Teilteilung der Böhrde und sonstiger Träger, öf-

Sehr geehrte Damen und Herren

die Gemeinde Lahmau plant eine Erweiterung des Gewerbegebiets „Am Poststck“ am westlichen Rand des Ortskerns Waldkirchs. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Grenze zum Weizener Stadtteil an.

Die Stadt Weizlar und die Gemeinde Lahnau haben 2010 gemeinsam einen Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den Festlegungen des Regionalplan Mittelhessen 2010 gestellt. Ziel war die gemeinsame Planung eines unterkommunalen Gewerbegebietes zwischen den Ortsteilen Nauheim und Waldgirmes, mit einem Gewerbegebietsteil auf Weizlauer Stadtgebiet sowie einem Gewerbegebietsteil auf Lahnauer Gemeindegebiet.

Die ursprüngliche Planung (s., das im Rahmen des Zieldarbietungsantrags vorgelegte städtebauliche Entwicklungskonzept vom 31.05.2010) behaltete einen gemeinsamen Knotenpunkt an der L3285 zur Erschließung der beiden Gewerbegebiete steile. Diese wurden im Konzept durch eine am Verlauf des Längenbachs orientierte

Demäß der Zielabweichungsentscheidung vom Regionalplan Mittelhessen 2010 wurde eine Abweichung vom Regionalplan

Uhrzeiten Sprachzäfen:
 Mo: 08.30-12.00 Uhr
 Di: 14.00-16.00 Uhr
 Do: 08.30-12.00 Uhr
 Fr: 14.00-17.00 Uhr
 Sa: 08.30-12.00 Uhr

Wahlkreis nach § 33 BDSG:
Weitere Daten werden elektronisch
spezifiziert.

AN: DE0 9155 0008 0011 0050 08
d bei anderen
Banken in Wetzlar

zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlungen

Haftung:
08441 98-8105

Fax:
08441 98-6104

E-Mail:
geschi.vonleibnitz@wzrzb.de

Ihr Zeichnung:
WolfAndens

Ihr Schreibwaren:
16.03.2018

Unser Zeitchein:

bauleitplanung der Gemeinde Lahm: Ortsteil Wald-
bebauungsplan „Vor dem Polstlick IV“
entwurf und Befürwortung des Flächennutzungsplanes im Bereich des
Bebauungsplanes
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öff-
entlicher Belange Gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr geehrtes Damen und Herren,
Gemelnde Lahnau plant eine Erweiterung des Gewerbegebiets „Am Poststck“ am westlichen Rand des Ortskerns Wildgrimes. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die
Untere Spreewaldstrasse:
Mo: 08.30-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr
Do: 08.30-12.00 Uhr
14.00-17.00 Uhr
Fr: 08.30-12.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

a Stadt Wetzlar und die Gemeinde Lahrnau haben 2010 gemeinsam einen Antrag auf Zulassung einer Abwirtschaftung in den Festvorschriften des Regionalplan Mittelhessen 10 gestellt. Ziel war die gemeinsame Planung eines transkommunalen Gewerbegebietes zwischen dem Ortsteil Nauheim und Waldgimes, mit einem Gewerbegebiet auf Wetzlarer Stadtgebiet sowie einem Gewerbegebiet auf Lahnauer Gammelndegebiet.
Die ursprüngliche Planung (s. das im Rahmen des Zulassungsantrags vorgelegte städtebauliche Entwicklungskonzept vom 31.08.2010) beinhaltete einen gemeinsamen Knotenpunkt an der L3285 zur Erschließung der beiden Gewerbegebiete. Diese wurden im Konzept jedoch eine am Verlauf des Längentaches orientierte

Hinweise nach § 33 BGB:
Die Daten werden elektronisch gespeichert.

Postanschrift:
Postfach 2120
35573 Wetzlar

Haushaltsnr.:
Emmrichstr. 30
35570 Wetzlar
Telefon: 06441 98-0

www.wetzlar.de

Bankverbindung:
Sparkasse Wetzlar

BLZ 575 500 35
Kto. 11 000 000 000

Zielabweichungsentcheidung vom 03.03.2012 wurde eine Abweichung vom Regionalplan Elbessen 2010 ausgeschließlich für die Baulandreserve im Bereich der Siedlungsbereiche des Ortskerns eingetragen.

STADT WETZLAR



Gemeindegebiet geplanten gewerblichen Bauflächen als vertretbar erachtet. Infolgedessen wurde seitens der Stadt Wetzlar die Entwicklung des Wetzlarer Teils des Gewerbegebiets in der Priorisierung zu entwickelnder gewerblicher Bauflächen zurückgestellt. Vor dem Hintergrund der kaum noch verfügbaren gewerblichen Bauflächen in bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten im Wetzlarer Stadtgebiet, ist es nach wie vor das Ziel der Stadt Wetzlar, das Gewerbegebiet in Naunheim mittel- bis langfristig zu entwickeln. Aus Sicht der Stadt Wetzlar ist es daher unentbehrlich, dass die Siedlungs- und Freiraumentwicklung zwischen den Ortsteilen Naunheim und Waldgirmes in abgestimmter Art und Weise erfolgt.

2

Das nun im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanung geplante Gewerbegebiet „Vor dem Polstück IV“ entspricht im Umfang in etwa dem im ursprünglichen städtebaulichen Entwicklungskonzept auf Lahmauer Gebiet liegenden Gewerbegebietsteil. Dieser wurde jedoch etwas nach Westen erweitert und dabei auch der Bachlauf auf das Längenbachs nach Westen verlegt. Im Gegensatz zur ursprünglichen Planung wurde darüber hinaus der geplante Anschluss an die L3285 nach Osten verlagert.

Zur vorliegenden Planung möchten wir folgende Hinweise und Anregungen geben:

Erschließung:
Unter Würdigung der mittel- bis langfristigen Entwicklungsblicken der Stadt Wetzlar bitten wir darum, einen potenziellen Knotenpunkt an der L3285 in Abstimmung mit der Hessen Mobil so zu entwickeln, dass die Option einer Anbindung der beiden Gewerbegebiete in Wetzlar und Lahmau an die Landesstraße auch zukünftig erhalten bleibt. Wir schlagen entsprechend des Entwicklungskonzeptes vom 31.08.2010 eine gemeinsame Anbindung an die L3285 durch die Rückverlagerung des derzeit geplanten Knotenpunktes nach Westen vor, ggf. auch unter Einbeziehung von Flächen auf Wetzlarer Stadtgebiet. Wir bieten an, konkrete Möglichkeiten der Umsetzung unterschiedlicher Erschließungsvarianten gemeinsam eingehender zu erläutern, auch unter Berücksichtigung der langfristig-perspektivischen Option einer Anbindung am die BAB 45.

3

Freiraumentwicklung:
Laut Vorentwurf des Umweltberichtes soll ein Bereich zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und der Trasse der BAB 45 als Wildtierkorridor geschaffen werden. Der geplante Wildtierkorridor ist jedoch nur in Verbindung mit der Entwicklung und Sicherung eines zusammenhängenden Freiraumkorridors in Nord-Süd-Richtung sinnvoll, der notwendigerweise auch Wetzlarer Stadtgebiet berührt. Aus den derzeitigen Planuntersagen geht der weitere Verlauf sowie die angestrebte Funktion und Breite des geplanten Wildtierkorridors nicht hervor. Im Rahmen der Zukunftsweichung wurde seitens der Oberen Naturschutzbehörde Bedenken vorgebracht, hinsichtlich der Biotopewirkung der Antragfläche, die den Austausch von Teilstämmen von wanderungsbundenen Tierarten unterbinden bzw. Teilstämmen zum Erlöschen bringen könne. Aus Sicht der Stadt Wetzlar sollte, auch mit Blick auf die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes „Vor dem Polstück IV“ nach Westen, sichergestellt werden, dass Belange des Freiraumschutzes nicht perspektivisch die Entwicklungsmöglichkeiten eines Wetzlarer Teils des vormaligen interkommunalen

2

zu 3.: Die Anregungen und Hinweise werden bei der weiteren Planung wie folgt berücksichtigt:

In Form eines Verkehrsgutachtens wird die Anbindung und Ausgestaltung geprüft und entsprechend mit Hessen Mobil abgestimmt. Hier ist ein Abstimmungstermin mit der Gemeinde Lahmau und Hessen Mobil vorgesehen. Bezüglich der Entwicklungsblicken der Stadt Wetzlar werden unterschiedliche Erschließungsvarianten erörtert.

zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Wildtierkorridor wird verbreitert, indem die Parzelle des landwirtschaftlichen Weges an die tatsächlich vorhandene Größe des Weges in den Örtlichkeiten angepasst wird. Insgesamt ist die Breite eines Wildtierkorridors für die Ausbreitung der Artenvielfalt entscheidend. Je breiter der Wildtierkorridor ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich in seinem Inneren eine ökologisch stabile Zone mit eigenen kleinklimatischen Verhältnissen und wenigen Störungen von außen entwickeln kann. Inwieweit die Belange des Freiraumcharakters nach Westen auf Wetzlarer Gemarkung erweitert werden kann, soll in Abstimmung mit der Stadt Wetzlar erörtert werden.

STADT WETZLAR



Gewerbegebietes einseitig einschränken. Wir bitten darum, die Stadt Wetzlar bei der weiteren Planung eines möglichen Wildtierkorridors/Biotopverbunds mit einzubziehen.

Gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Vor dem Polstück IV“ sowie der geplanten Flächennutzungsplanänderung im diesem Bereich bestehen seitens der Stadt Wetzlar im Übrigen keine Bedenken.

5

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jente
Amtsleitung

zu 5.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Naturschutzverbände des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Wetzlar



Naturschutzverbände des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Wetzlar

Diese Stellungnahme / dieses Schreiben ergibt zusammen mit dem Antrag der angeführten, autorisierten Naturschutzverbände.

Naturschutzzentrale zhl. Levinia Dittmar, 31631 Münden-Dill, Postfach 11

Stellungnahme zum Flächennutzung-/Bebauungsplan "Vor dem Polstück IV"

1 Sehr geehrte Damen und Herren,

Durch die aktuelle Planung für das Gewerbegebiet Polstück IV wird der letzte verbliebene Korridor zwischen Lahmau und Wetzlar zum Wechseln der verschiedenen bodengebundenen Wildarten (Rotwild, Wildschweine, Rehwild, Wildkanze, Luchs u.a.m.) auf die Südseite der Lahn (und umgekehrt) nahezu geschlossen. Dies ist umso gravierender, als die Bauteilplanung der Gemeinde Lahmau vorsieht, einen weiteren Wanderkorridor mit der durchgehenden Wohnbebauung zwischen den Lahmauer Ortsteilen Dorfar und Waldgimes zu schließen.

Insbesondere im Hinblick auf von der genetischen Verarmung betroffene Arten wie z.B. Rotwild¹ werden ausreichend breite Wanderwege benötigt. So führen die Wanderwege des Rotwildes aus dem Taunus in Richtung Krofdorfer Forst auch in diesem Bereich durch die Gemarkung Waldgimes.

Auch fällt die derzeitige Planung zu einer absehbaren Fragmentierung der Landschaft. Dies widerspricht dem Sinn und Zweck des §§ 21 BNatSchG, der eine Vernetzung der Biotope als dauerhafte Sicherung der Population wildlebender Tiere zum Ziel hat.

Als Biotope von überregionaler Bedeutung sind im direkten Umfeld des Planungsgebiets das NSG Oberwasen bei Naunheim, das NSG Würzberg bei Garbenheim, das SG Alter Behnemann und die Waldbiotopie in den Gemarkungen Garbenheim, Naunheim und Waldgimes zu nennen.

Wir fordern, dass ein mindestens 80m breiter Korridor für die Wanderung der Wildtiere belassen wird und der gesamte Bereich zwischen der A 45 und dem neuen Gewerbegebiet bis zur Lahn funktionsgerecht (z. B. durch Bepflanzung), als „Fernwanderweg“ für Tiere zu gestalten ist². Die geforderte Breite von mindestens 80

¹ Siehe hierzu: https://www.uni-gessen.de/fbz16/Offizielle_Kulturrat/Wildbiologie/projekte/Krofdorf%20Forst
² Siehe hierzu: BfN Script 465/2017 Grünstrukturen, Faunastandorte und Tierdurchlässe-Anmerkungen an Querungsschäften

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die vorliegende Planung des Gewerbegebietes Polstück IV sieht im südwestlichen Planbereich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vor. Diese hat sowohl einen Zweck als Kalt- und Frischraumkorridor als auch als Wildtierkorridor zwischen Lahmau und Wetzlar. Dieser Freihaltungsbereich beträgt 40 m und wird noch um die Wegeparzelle verbreitert, da diese in den Örtlichkeiten deutlich kleiner als die tatsächliche Parzelle in den Katastergrundlagen ist.

zu 2.: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

An der bisherigen Ausweisung des Wildtierkorridors wird bis auf eine kleinere Verbreiterung um die nicht in Anspruch genommene Wegeparzelle fest gehalten. Die Breite des Wildtierkorridors ist entscheidend für die Ausbreitung der Artvielfalt. Je breiter der Wildtierkorridor ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich in seinem Inneren eine ökologisch stabile Zone mit eigenen kleinklimatischen Verhältnissen und wenigen Störungen von außen entwickeln kann. Inwieweit die Belange des Freiraumcharakters nach Westen auf Wetzlauer Gemarkung erweitert werden kann, soll in Abstimmung mit der Stadt Wetzlar erörtert werden.

A bender dieses Schreibens und verantwortlich zeichnet Levinia Dittmar Postgasse 11 35633 Lahm - Dorfar mobil 0176-20035444 levinia.dittmar@natverein-wetzlar.de	B UNID Brand für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., Kreisverband Lahn-Dill	BVNH Biosphärische Versiegelung für Naturschutz in Hessen e. V.	DGW Deutsche Geologische und Mineralogische Ressort e.V.	HGO Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V., Arbeitskreis Lahn-Dill	LJV Landesjugendrundfunk Hessen e. V., Kreisjugendring Wetter und Darmstadt	NABU Naturschutzbund Deutschland e. V., Kreisverband Lahn-Dill	SDW Scherzergruppe Deutschland Wald e. V.	VHF Verband Hessischer Förster e. V.
---	---	---	--	---	---	--	---	--

m ist angelehnt an die bisherigen Erkenntnisse zur Breite von Querungshilfen für Wildtiere³. Auch die Wildkatze kommt rund um das Planungsgebiet in den Gebieten Kordorfer Forst, Hohenholms, Stoppelberg, Großreichenbach und Burgsolms vor⁴. Getrennt sind diese Gebiete durch B 49 und A 45.

Die derzeit ausgewiesenen 50m für den Korridor liegen zudem teilweise im Bereich der Bauverbotszone „Autobahn“. Diese als Fläche für Wildwechsel „abschillen“ einzuzeichnen ist nicht sachgerecht, da der effektive Wechselbereich auf weniger als 20m begrenzt wird.

Da der gesamte Bereich stadt- und südwestlich des Gewerbegebietses derzeit intensiv als Rad- und Spazierweg statt genutzt wird, besteht die Gefahr dass durch Hunde und Menschen eine Baumrutschung erfolgt und Wild in Richtung Autobahn gefrieben wird. Hier fordern wir aus Gründen der Verkehrsicherheit einen massiven Zahn entlang der A 45 welcher das Wild von der Autobahn abhält und das Wild unter der A 45 hindurch in Richtung Lahn leitet.

Ein besonderes Hindernis ist das neu angelegte Auftangbecken für das Abwasser der A 45 südlich des geplanten Gewerbegebiets. Dieser Bereich ist bereits eingezäunt und leitet Wild in die Beschreibung der A 45.

Die Einbeziehung und damit einhergehende Renaturierung des Längenbachs ist zu begrüßen muss aber in der Gestalt erfolgen, dass dies zum einer auf seiner gesamten Länge durchgeführt wird und auch in Abstimmung mit der Stadt Wetzlar erfolgt, da der Bach beide Gemeinden durchfließt. Quelle und Mündung liegen im Wetzlauer Gebiet, sein Verlauf liegt zu mehr als 80% in einem künstlichen Bett. Die im Bebauungsplan aufgedachte Verlegung nach Wetzlar kann hier nicht als Maßnahme genügen.

Ein weiterer zu beachtender Aspekt ist die klimatische Bedeutung des Gebietes. Schon zum Zeitpunkt der Planung des Gebietes „Vor dem Polstöck III“ war der vorgesehene Bereich im RROP M 1985 als „Regionaler Grünzug“ bezeichnet durch klimatische Bedeutung des Bereichs), Gebiet, landwirtschaftliche Nutzung und Fläche sowie Gebiet landwirtschaftlich wertvoller Boden dargestellt. Im RPP M 2001 ist das Gebiet als Bereich für besondere Klimafunktionen gekennzeichnet. Es wurde im Zusammenhang mit dem damals in Auftrag gegebenen Gutachten zur Kulturlandschaft und Kulturlandfluss im Bereich des Längenbachs eine Änderung des RROP M 1985 beantragt, um somit die gewerbliche Nutzung im Rahmen der Abwägung zuzulassen. Die Abweisung vom RROP M 1985 wurde zwar zugelassen, allerdings wurde die Fläche auf 2,5 ha begrenzt. Zudem wurde eine Bebauung nur östlich der Grenze der Kulturlandschaft zugelassen⁵.

Warum nunmehr eine nur noch 50m breite Schmelze zur Erfüllung dieser Funktion ausreichend sein soll erscheint sich nicht.

Da der Grenzweg im Planungsbereich zwischen Lahnau und Wetzlar wallmäßig erhöht (ehemaliger Bachlauf des Längenbachs) südlich der L 326 verläuft, wird der bionische Kulturlandstrom im ostwärtigen Teil durch die geplante Bebauung im Abfluss in die tiefer gelegene Lahnaue stark behindert. Eine weitere Folge wird die Bildung von bodenarmen Kulturländern im Bereich der nördlich liegenden Landesstraße sein.

³ „Praktikbericht Wildtierkorridore & Wildart Bewertung-Ergebnisse und Erfahrungen des Projekts Wildkatzenprung“

⁴ http://www.bundesamt.de/fileadmin/bundesamt/bundesgesetze/01_themen_und_projektes/rat_und_antragschutz/wildarten/wildkatzenwogpan_01_09.pdf
Quelle: Klimawandel und Regionalplanung in Hessen Evaluation regionalplanerischer Aussagen zu klimarelevanten Themen für ausgewählten heimischen Regionaltypen, Diplomarbeit von Frank Seile https://www.uni-dresden.de/fz-geo/07/taegebeete/geographischerraum-stadtgeographie/dateien/de_frank_seile_Angaben am 03.04.2018

zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Für das vorliegende Plangebiet ist nur die Renaturierung des Längenbachs im Planbereich vorgesehen.

zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Lahnau hat bereits im Rahmen des Interkommunalen Gewerbegebietes Naunheimer Straße mit der Stadt Wetzlar ein Zielabweichungsantrag von den Zielen des Regionalplans Mittelhessens 2010 durchgeführt. Mit dem Ergebnis, dass der Gemeinde Lahnau die jetzt zur Beplanung vorliegende Fläche zugelassen wurde.

Neben der grundsätzlichen Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Zuge der weiteren Planungen kann mit dem geplanten Standort im Zusammenhang mit den naturrealen und lokalklimatischen Gegebenheiten schließlich auch den Anforderungen an eine Bebauung innerhalb des Kulturlandentstehungsgebietes im Bereich des Längenbachs Rechnung getragen werden, da das geplante Gewerbegebiet hinsichtlich Lage und Umfang entsprechend der Ergebnisse eines Klimagutachtens⁶ aus dem Jahr 2009 ausgestaltet werden soll und dabei insbesondere durch die Lage und Anordnung der geplanten Gewerbeflächen sowie die Ausweisung von ergänzenden Grünflächen eine Beeinträchtigung der lokalklimatischen Verhältnisse (Kulturlandentstehung und -abfluss) nicht erwarten lässt. Darüber hinaus erfolgte eine vertiefende umweltfachliche Bewertung im Rahmen des Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Interkommunalen Gewerbegebiet Naunheimer Straße mit der Stadt Wetzlar.

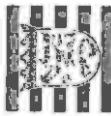
Für eine persönliche Rücksprache stehe ich Ihnen unter 017660035444 oder Email gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lavinia Dittmar

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN



Eing.:
Zur Be...
, 2018

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen
Planungsbüro
Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden

Geschäftszeichen: RFGI-31-6150/100142-20144
Dokument Nr.: 2018/152552
BearbeiterIn:
Name: Astrid Jeschke
Telefon: +49 641 303-2352
Fax: +49 641 303-2197
E-Mail: astrid.jeschke@regi.hessen.de
Ihr Zeichen: Wulf Anders
Ihre Nachricht vom: 15.03.2018
Datum: 20. April 2018

Bauleitplanung der Gemeinde Lahnaus „Vor dem Polstück IV“ im Ortsteil Waldgirmes
hier: Bebauungsplan „Vor dem Polstück IV“ im Ortsteil Waldgirmes

Verfahren nach § 4(1) BauGB
Ihr Schreiben vom 15.03.2018, hier eingegangen am 21.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung
wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde
Bearbeiter: Herr Bellof, Dez. 31, Tel. 0641/303-2429

Maßgeblich für die Raumordnungsbeurteilung des Vorhabens sind die Vorgaben
des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010).

Der Gefügebereich wird im RPM 2010 als Vorrangebiet (VRG) für Landwirtschaft festgelegt, sodass die Planung dem Ziel 6.3-1 widerspricht. Mit der Entscheidung vom 08.03.2012 über einen gemeinsamen Zielabweichungsantrag der Stadt Wetzlar und der Gemeinde Lahnaus vom 19.11.2010 wurde die Abweichung vom RPM 2010 teilweise und unter Maßgaben zugelassen. Der vorgelegte B-Plan-Entwurf betrifft ausschließlich den zugelassenen Teil der Zielabweichungsentscheidung (ZAE).

Jedoch wurden 3 der 6 Maßgaben in dem vorgelegten Planentwurf nicht oder nur unzureichend erfüllt.
1.) Lt. Maßgabe Nr. 1 der ZAE sollte im FNP ein nordöstlich des Sport- und Festplatzes Dorlar als Gewerbefläche dargestellter Bereich „Am Römerlager/Beim

Haushaltstitel: 35330 Gießen - Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7
Postleitzahl: 35330 Gießen
Telefonnummer: 0641 303-2429
Telefaxnummer: 0641 303-2197
Zentraler E-Mail: obere.landesplanungsbehörde@regi.hessen.de
Internet: <http://www.r-p-gießen.de>



Auswertung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Regierungspräsidium Gießen, Dez. 32 (20.04.2018)

Beschlussempfehlungen

zu 1.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung wie folgt berücksichtigt:

Die aufgeführten Maßgaben des gemeinsamen Zielabweichungsverfahrens der Stadt Wetzlar und der Gemeinde Lahnaus vom 08.03.2012 vom Regionalplan Mittelhessen 2010 werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren wie folgt beachtet:

Die ursprüngliche Tauschfläche nordöstlich des Sport- und Festplatzes in Dorlar wird im wirksamen FNP als Gewerbefläche dargestellt und ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens im Zuge der FNP-Änderung als landwirtschaftliche Fläche dargestellt gewesen. Allerdings ist die Fläche „Am Römerlager“ aufgrund der hohen Nachfrage der dort ansässigen Betriebe und der Alternativlosigkeit wieder erneut als gewerbliche Baufläche in Planung. Die bisherige Tauschregelung von Flächen muss daher mit dem Dez. 31 beim RP erneut abgestimmt werden.

2

Servicezeiten:
Mo. - Do.: 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag: 08:30 - 12:00 Uhr
dann nach Vereinbarung

Eberacker 1, Gemeinde Dorlar, Flur 2 als Tauschfläche wieder als landwirtschaftliche Fläche dargestellt werden.
Durch ein weiteres, zwischenzeitlich durchgeführtes Zielabweichungsverfahren (ZAV) „Am Römerfänger“ (ZAE vom 31.01.2017) wurde diese Fläche allerdings durch eine gleichgroße Fläche im Westen von Dorlar ersetzt. Die dafür notwendige Änderung des FNP muss erst im noch ausstehenden Verfahren zu einem B-Plan „Am Römerfänger“ erfolgen.
Diese Maßgabe ist somit für den vorliegenden Plan obsolet, aus Transparenzgründen sollte in der Begründung dieser Zusammenhang erläutert werden.

- 2.) Aus den Unterlagen ist nicht zu erkennen, dass im Vorfeld der Planung eine Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Straßen- und Verkehrsweisen erfolgt ist.
3.) In der Maßgabe zur ZAE wird explizit die Einhaltung einer Bauverbotszone im 10 m Puffer um das Fließgewässer „Längerbach“ vorgegeben. Darüber hinaus ist dieses Bauverbot auch in den Bereichen einzuhalten, in denen Aueböden vorliegen. Diese einschränkende Maßgabe resultiert aus den Bewertungen des Umweltberichtes zum ZAV, Büro Holger Fischer, (Stand 10/2010, Bearbeiter Pohl, Reif), Seite 7.
Der Plan-Entwurf sieht in der Nordwestspitze des Geltungsbereiches aber einen Baufestner vor, das lediglich 6,5 m Abstand zum Gewässerstrand aufweist. In den im Geltungsbereich des B-Planes überhaupt nicht mehr angesprochen oder dargestellt.
4.) Die Durchgrünung des Gebietes wird insbesondere durch die textlichen Festsetzungen unter Nr. 1.3, Nr. 1.5 und Nr. 2.4 grundsätzlich gewährleistet, so dass diese Maßgabe erfüllt wird. In der Chronologie der textlichen Festsetzungen fehlt offensichtlich eine Nr. 1.4 (7).
5.) In den textlichen Festsetzungen zum Planentwurf findet sich unter Nr. 4.2 der Hinweis auf die Informationspflicht der zuständigen Behörden bei Hinweisen auf Bodendenkmalen. Diese Maßgabe der ZAE ist damit erfüllt.
6.) Die Festsetzung zum Ausschluss des Einzelhandels im Gewerbegebiet mit Ausnahme einer „Selbstvermarktungsklausur“ fehlt bislang in den textlichen Festsetzungen zum Entwurf:

Folgendes Wortlaut empfehle ich in die Festsetzungen aufzunehmen:
„Im Gewerbegebiet im Industriegebiet sind Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Gewerbe- bzw. Industriebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zugelassen. Ausnahmenweise zulässig sind nur solche Einzelhandelsbetriebe, die in unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit produzierenden Gewerbe- bzw. Industriebetrieben stehen und nicht mehr als insgesamt 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche haben.“
Dabei stellt die formulierte Ausnahme (Selbstvermarktungsklausel) nach § 31 Abs. 1 BauGB eine Ermessensentscheidung dar. Die Größenbegrenzung auf 200 m² Verkaufs- bzw. Ausstellungsfäche dient nicht der Beschreibung eines Betriebstyps, sondern der Rechtssicherheit, in dem das Erlassen in eine bestimmte Richtung gelenkt wird und damit den Missbrauch des Ermessens durch die Zulassung übergrößer Geschäfte ausschließt.

Im Hinblick auf die erforderliche Begründung der Festsetzung verweise ich – neben der bestehenden grundsätzlichen Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung – inhaltlich auf die regionalplanerische Begründung zu Ziel 5.4-10. In einem mehrfach bestätigten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 30.06.1985, Az.: 4 C 16.88) wurde neben der o.g. Festsetzung auch deren Begründung bestätigt, die im Wesentlichen auf

zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein Abstimmungstermin mit Hessen Mobil zur Verkehrslichen Anbindung und zum Verkehrsknotenpunkt wird stattfinden und die Ergebnisse werden in den Entwurf eingearbeitet.

zu 4.: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung wie folgt berücksichtigt:

Das Baufestner wird im Bereich der Bauverbotszone zum Gewässer „Längerbach“ zurück genommen, sodass der Abstand 10 m beträgt. Zusätzlich wird das Bauverbot in den Bereichen in denen Aueböden vorkommen im Rahmen der Umweltprüfung geprüft.

zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Nummerierung der Textlichen Festsetzung wird redaktionell berichtigt.

zu 6.: Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

zu 7.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Selbstvermarktungsklausel wird in die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

der Sicherung der vorhandenen gewerblichen Nutzung, dem ausschluss von typische Gewerbeutzungen bei ertragreicher Nutzung, sowie dem schutz von städtebaulich integrierten Einzelhandelsnutzungen fügt.

Den Maßgaben der Zielabweichungsentscheidung ist vollständig nachzukommen.
Die Planung ist z. Zt. noch nicht an die Erfordernisse der Raumordnung angepasst

Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiterin: Frau Schweißberger, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4138

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der vor mir zu vertretenden Be lange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich fest gesetzten Wasserschutzgebiets.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Waldeck, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4188

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange keine Bedenken.
Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiterin: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4226

Die Zuständigkeit liegt beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst 26.2 „Wasser- und Bodenschutz“ Wetzlar.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4277

Nachsorgender Bodenschutz:

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt u. Geologie (HLNUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagierungen und Altstandorte), sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen enthalten.
Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberегистor) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Lahn-Dill-Kreises und bei der Gemeinde Lahnhau einzuholen.

Hinweis:

Ober die elektronische Datenechtstelle DATUS mobile bzw. DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS+AG (Kommunal beschafft) zur Verfügung. Nach § 8 Abs. 4 Handbroschüre sind

zu 8: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und durch die Erfüllung der Maß gaben zum Entwurf entsprechend berücksichtigt.

Grundwasser, Wasserversorgung

zu 9.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

zu 10.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

zu 11.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

zu 12.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

zu 13.: Die Hinweise werden im Umweltbericht aufgeführt.
Im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen gilt es die entsprechenden Hinweise zu beachten.

Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Abfallarten dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 erfasst werden können. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen.
Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von Ihnen vorliegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensfähigen Befunde in elektronischer Form zu übermitteln.
Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Anstellungs- und Bedienungshinweise unter: <http://www.hlnug.de/themeninfo/stellvertreter.html>.

Vorsorgender Bodenschutz:

Boden ist wie Wasser und Luft eine unersetzbare Ressource und Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen. Der Boden erfüllt vielfältige und essentielle natürliche Funktionen. Die Funktionen des Bodens sind auf Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.
In den vorliegenden Unterlagen werden die Belange des Bodenschutzes dargestellt. Es wird zur Versiegelung von Böden kommen, was zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen an dieser Stelle führt.

Der Verlust an Bodenfunktionen ist bodenspezifisch zu kompensieren. Auf gemeinsame Kompensationmaßnahmen und deren Bewertung finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzzugs Boden in der Baufeldplanung nach BauGB“ (HLNUG Heft 14, 2018).

Den Empfehlungen / Anweisungen zum Schutz des Bodens im Umweltbericht ist Folge zu leisten.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen
Bearbeiter: Herr Weller, Dez. 42.2, Tel. 06441/303-4271

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KwG) betroffen.
Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bau- leitplanerische Verfahren.

Bei Erdarbeiten zur Auffüllung der Fläche im Plangebiet darf nur Bodenaushub (AVV 17.05.04 – Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17.05.03* fallen; AVV 20.02.02 – Boden und Steine) verwendet werden, welcher die Schadstoffgehalte bis 2.0 nach LAGA M (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen) einhält.

Im Falle der Verwertung zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die bodenartspezifischen Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.

Auf die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 10.12.2015) der Regierungspräsidien in Hessen wird verwiesen (www.rg-hessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle).

	<u>Immissionsschutz II</u> Bearbeiter: Herr Meusser, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4421	<u>Immissionsschutz II</u>	
15	Folgende Ergänzungen zum Vorentwurf sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich: Der kleinste Abstand zwischen der Freileitung und der Bauverbotszone ist zu be-maßen. Um die Einwirkungen der Autobahn auf das Plangebiet beurteilen zu können ist eine Geräuschimmissionssorgfmaße zu erstellen, da eine – ausnahmsweise – Wohnnutzung im Gewerbegebiet möglich ist.	zu 15.: Der Hinweis wird in der Plankarte ergänzt.	
16	Bearbeiter: Herr Ebert, Dez. 44, Tel. 0641/303-4516 Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung liegt im Gebiet von einem angezeig-ten Bergwerksfeld, in dem Bergbau umgegangen ist. Laut den mir vorliegenden Unterlagen jedoch außerhalb des hier beplanten Bereichs.	zu 16.: Der Hinweis wird in der Plankarte ergänzt: <u>Bergaufsicht</u>	zu 16.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
17	Bearbeiter: Herr Meisinger, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5125 Bezüglich der o. g. Bauleitplanung werden aus Sicht des von mir zu vertretenden Belang des Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.	<u>Landwirtschaft</u>	zu 17.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
18	Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536 Der überwiegende Teil der Planung ist weder von einem Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet betroffen. Das geplante Regenrückhaltebecken in der Flur 19, Flurstücke 230 – 232 liegt jedoch im Geltungsbereich der Landschaftsschutz-verordnung „Auenvverbund Lahn-Dill“ vom 06.12.1996 (StAnz. 52/53/1996 S. 4327) in der derzeit gültigen Fassung.	<u>Oberes Naturschutzbehörde</u> Die überwiegende Teil der Planung ist weder von einem Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet betroffen. Das geplante Regenrückhaltebecken in der Flur 19, Flurstücke 230 – 232 liegt jedoch im Geltungsbereich der Landschaftsschutz-verordnung „Auenvverbund Lahn-Dill“ vom 06.12.1996 (StAnz. 52/53/1996 S. 4327) in der derzeit gültigen Fassung.	zu 18.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich besteht ein Widerspruch zwischen den Inhalten der Landschaftsschutzgebietsverordnung und den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans. Um diesen Widerspruch aufzulösen bedarf es entweder einer Erlässung der Flä-chen aus dem LSG oder einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 der Schutzge-bietsverordnung. Beide Verfahren bedürfen eines Antrages. Ein Verfahren zur Entlastung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet liegt mir zurzeit nicht vor und wird auch eher kritisch gesehen. Für eine Ausnahmegenehmigung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung bedarf es ebenfalls eines Antragverfahrens welches bei der zuständigen unteren Natur-schutzbehörde zu stellen ist.
19	<u>Oberes Forstbehörde</u> Bearbeiter: Herr Zimmermann, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5591 Beim derzeitigen Planungsstand werden durch den Bebauungsplan keine forstli-chen Belange berührt.	zu 19.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zu 19.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein Immissionsgutachten beauftragt und die entsprechenden Hinweise bzw. schallmindernde Maßnahmen werden mit in den Bebauungsplan aufgenommen

Bauleitplanung
Bearbeiterin: Frau Josupeit, Dez. 31, Tel. 0641/303-2352

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf Folgendes hin:

Mit der Änderung des BauGB 2017 werden an die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zusätzliche Anforderungen gestellt. Im Regelfall bleibt es bei der Auslegungsfrist von einem Monat, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine angemessene längere Auslegungsfrist zu wählen.

- * Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit eines Bauleitplans unbedeutsch, wenn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist. Damit diese Planerhaltungsvorschrift ggf. zur Anwendung kommen kann, sollten die Gemeinden generell festhalten, ob und aus welchen Gründen aus ihrer Sicht kein wichtiger Grund vorliegt, der eine Verhängerung der Auslegung erfordert.

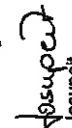
- * Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind neben der Einstellung in das Internet über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Der Pflicht zur Einstellung in das Internet ist genügt, wenn die auszulegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind. Die Gemeinde sollte in geeigneter Weise dokumentieren, dass die Unterlagen über das Internet auffindbar und abrufbar waren. Hierfür kommen auch technische Möglichkeiten (z. B. Screenshots) in Betracht.

- * Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans unbedeutsch, wenn der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landeszügungshofes ist. Ein Verstoß gegen die originär gemeintliche Verpflichtung zur Einstellung in das Internet führt damit zu einem beachtlichen Fehler.

- * Seizt ein Bebauungsplan zum Ausgleich des planbedingten Eingriffs in Natur und Landschaft Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB an anderer Stelle fest, so gehören auch diese Ausgleichsflächen zum räumlichen Gestaltungsbereich des Bebauungsplans. Aus der Bekanntmachung der Ausgliederung des Bebauungsplanentwurfs muss sich in solchen Fällen hinaufreichend deutlich das Vorhandensein und die Lage solcher Ausgleichsflächen ergeben, um die von § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB geforderte „Anstoßfunktion“ zu erreichen (Hess. VGH, Urteil v. 18.05.2017 - 4 C 2399/15, N.).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Josupeit